

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Geänderter Vorschlag einer fünften Richtlinie des Rates nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über die Struktur der Aktiengesellschaft sowie die Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe

»EG-Dok. Nr. 8949/83«

Erläuterungen

Einleitung

Der ursprüngliche Vorschlag einer fünften Richtlinie nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des EWG-Vertrages über die Struktur der Aktiengesellschaft¹⁾ wurde dem Rat 1972 vorgelegt. Im Jahre 1975 veröffentlichte die Kommission als Antwort auf verschiedene Stellungnahmen zu etlichen Vorschriften ihres Vorschlags ein „Grünbuch“. Darin wurden die wichtigsten der strittigen Fragen, insbesondere die Struktur der Verwaltung der Aktiengesellschaft und die Modelle für die Beteiligung der Arbeitnehmer, behandelt²⁾.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß gab zu dem Vorschlag zwei Stellungnahmen ab, die erste 1974³⁾ und die zweite 1978⁴⁾ nach Veröffentlichung des Grünbuchs.

¹⁾ ABl. C 131 vom 13. Dezember 1972, S. 49.

²⁾ Bull. EG, Beilage 8/75.

³⁾ ABl. C 109 vom 19. September 1974, S. 9.

⁴⁾ ABl. C 94 vom 10. April 1979, S. 2.

Das Europäische Parlament erörterte den Vorschlag und das Grünbuch ausführlich in seinen Ausschüssen und zweimal auf Plenartagungen 1979 und 1982, wobei es auf der letzten Tagung seine Stellungnahme verabschiedete¹⁾.

Der geänderte Vorschlag für eine Richtlinie soll vor allem diesen Stellungnahmen Rechnung tragen. Insbesondere werden in den Vorschlag flexiblere Vorschriften über die Struktur der Verwaltung und die Beteiligung der Arbeitnehmer aufgenommen. Die praktische Durchführung dieser Vorschriften soll auf der Grundlage eines Berichtes überprüft werden, den die Kommission spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, von dem ab die Richtlinie anzuwenden ist, zu erstellen hat. Die größere Flexibilität steht im Mittelpunkt der Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Für die Struktur der Verwaltung der Gesellschaft haben die Mitglieder nunmehr die Wahl, ob sie für die Aktiengesellschaft eine dualistische Struktur mit einem Aufsichts- und einem Leitungsorgan vor-

¹⁾ ABl. C 149 vom 14. Juni 1982, S. 20.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 22. September 1983 — 14 — 680 70 — E — Ge 87/83.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. August 1983 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionvorlage ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 11. Oktober 1983 angefordert, siehe auch Drucksache 10/433 Nr. 12.

schreiben oder ihnen die Wahl zwischen einer solchen und einer monistischen Struktur mit einem einzigen Verwaltungsorgan überlassen wollen. Das monistische System muß jedoch mit Merkmalen ausgestattet werden, die dazu führen, seine Funktionsweise der des dualistischen Systems anzugleichen.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer ist von den Mitgliedstaaten nach einem von vier Modellen zu regeln: erstens, Beteiligung durch Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan; zweitens, Beteiligung bei der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsorgans durch Kooptation; drittens, Beteiligung durch eine Arbeitnehmervertretung, getrennt von den Gesellschaftsorganen; und viertens, Beteiligung nach einem der drei vorgenannten Modelle durch Tarifvertrag. Für jedes der vorgeschlagenen Modelle gelten bestimmte gemeinsame Grundsätze für die Wahl der Arbeitnehmervertreter in die Gesellschaftsorgane oder die Arbeitnehmervertretung. Die Vorschriften der Richtlinie finden Anwendung auf Aktiengesellschaften, die selbst oder mit ihren Tochtergesellschaften eine Zahl von Arbeitnehmern beschäftigen, die von den Mitgliedstaaten auf nicht höher als 1 000 festgesetzt werden darf. Damit wird einer späteren Koordinierung der Vorschriften über die Beteiligung der Arbeitnehmer im Konzern in keiner Weise vorgegriffen.

Die Vorschriften der Richtlinie über die Beteiligung der Arbeitnehmer unterscheiden sich grundsätzlich von den Vorschriften des Vorschlags der Richtlinie über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer von Unternehmen mit komplexer, insbesondere transnationaler Struktur¹⁾.

Die Vorschriften jeder Richtlinie greifen daher denjenigen der anderen Richtlinie nicht vor.

Erläuterungen zu den Artikeln

KAPITEL I

Anwendungsbereich

Artikel 1

Absatz 1 bezieht nunmehr auch die Gesellschaftsformen derjenigen Mitgliedstaaten ein, die der Gemeinschaft nach Vorlage des ursprünglichen Vorschlags 1982 beigetreten sind.

Absatz 2 wird dahin geändert, daß, soweit die Richtlinie auf solche Aktiengesellschaften nicht angewendet wird, die gleichzeitig Genossenschaften sind, diese Gesellschaften verpflichtet werden müssen, sich als solche in bestimmten wichtigen der Öffentlichkeit zugänglichen Schriftstücken im Einklang mit Artikel 4 der ersten Richtlinie „Gesell-

schaftsrecht“ zu bezeichnen¹⁾. Ähnliche Vorschriften finden sich in der zweiten²⁾ und dritten³⁾ Richtlinie „Gesellschaftsrecht“.

KAPITEL II

Struktur der Gesellschaft

Artikel 2

Absatz 1

Entsprechend der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses enthält dieser Artikel eine Option für die Struktur der Gesellschaftsorgane von Aktiengesellschaften. Die Mitgliedstaaten können entweder ein dualistisches System mit einem Aufsichts- und einem Leitungsorgan vorschreiben oder es den Gesellschaften überlassen, zwischen einem solchen oder einem monistischen System mit einem einzigen Verwaltungsorgan zu wählen.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Wirkungsweise beider Strukturen nach Artikel 63c auf der Grundlage eines Berichtes überprüft wird, den die Kommission nicht später als fünf Jahre, nachdem die Richtlinie von den Mitgliedstaaten anzuwenden ist, zu erstellen hat.

Die Anwendung dieses Artikels auf Gesellschaften zu beschränken, die mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigen, wie dies vom Parlament vorgeschlagen wird, erscheint angesichts der besonderen Aufgabe, die der Aktiengesellschaft als Instrument zur Aufbringung von Risikokapital zukommt, und des Schutzes, den sie insbesondere den Aktionären durch geeignete Strukturen ihrer Verwaltungsorgane gewährt, nicht wünschenswert.

KAPITEL III

Das dualistische System

ABSCHNITT 1

Leitungsorgan und Aufsichtsorgan

Artikel 3

Absatz 1

Artikel 3 Absatz 1 beschreibt nunmehr ausdrücklich die Hauptmerkmale des dualistischen Systems. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einem Leitungsorgan geführt, das in der Regel von einem Aufsichtsorgan bestellt und von diesem sodann beaufsichtigt wird.

¹⁾ Richtlinie 68/151/EWG, ABl. L 65 vom 14. März 1968, S. 8.

²⁾ Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 77/91/EWG, ABl. L 26 vom 31. Januar 1977, S. 1.

³⁾ Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 78/855/EWG, ABl. L 295 vom 20. Oktober 1978, S. 36.

¹⁾ ABl. C 297 vom 15. November 1980, S. 3.

Absatz 2

Die Hinzufügung des Wortes „insbesondere“ soll, wie vom Europäischen Parlament gewünscht, klarstellen, daß die Bestellung eines Arbeitsdirektors die übrigen Mitglieder des Leitungsorgans nicht von ihrer allgemeinen Verpflichtung befreit, in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung der Gesellschaft, einschließlich der Personalfragen, im Interesse der Gesellschaft zu handeln.

Artikel 4**Absatz 1**

In Übereinstimmung mit dem Europäischen Parlament wird eine Schwelle von 1 000 Arbeitnehmern vorgeschlagen, unterhalb derer die Mitgliedstaaten vorsehen können, daß die Mitglieder des Aufsichtsorgans ausschließlich von der Hauptversammlung bestellt werden, soweit nicht die in Artikel 4a vorgesehene Möglichkeit in Anspruch genommen wird.

Damit die Höchstgrenze nicht durch Gründung von Tochtergesellschaften umgangen wird, sind die Arbeitnehmer von Tochterunternehmen bei der Berechnung der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer einer Gesellschaft zu berücksichtigen. Für die Definition des Tochterunternehmens wird auf die diesbezüglichen Bestimmungen der siebenten Richtlinie über den konsolidierten Abschluß¹⁾ verwiesen und damit ein hinreichend einheitliches und objektives Vorgehen in der Gemeinschaft gewährleistet. Die Vorschriften der vorgeschlagenen Richtlinie über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer von Unternehmen mit komplexer, insbesondere transnationaler Struktur, bleiben unberührt.

Im übrigen wird auf die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer im Einklang mit der Publizitätsvorschrift des Artikels 43 Absatz 1 Ziffer 9 der vierten Richtlinie „Gesellschaftsrecht“²⁾ abgestellt.

Absatz 2

Diese Bestimmung zählt die vier Mitbestimmungsmodelle auf, unter denen die Mitgliedstaaten im Rahmen des dualistischen Systems wählen können: erstens, Beteiligung durch Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan, zweitens, Beteiligung bei der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsorgans durch Kooptation, drittens, Beteiligung durch eine Arbeitnehmervertretung auf Unternehmensebene, jedoch getrennt von den Gesellschaftsorganen, und schließlich Beteiligung nach einem der drei vorgenannten Modelle durch Tarifvertrag. Die Modelle werden im einzelnen in gesonderten Abschnitten des nachfolgenden Kapitels III (Abschnitte 2 bis 5) erläutert. Die Bestimmungen über das monistische System werden in Kapitel IV (Abschnitte 1 bis 4) dargelegt.

¹⁾ Richtlinie 83/349/EWG, ABl. L 193 vom 18. Juli 1983, S. 1.

²⁾ Richtlinie 78/660/EWG, ABl. L 222 vom 14. August 1978, S. 11.

Das Parlament hat empfohlen, daß die Mitbestimmung nur insoweit Anwendung findet, als sich nicht eine Mehrheit der Arbeitnehmer gegen eine solche Beteiligung ausgesprochen hat. Artikel 4 Absatz 2 letzter Satz gestattet den Mitgliedstaaten, Vorschriften mit einer solchen Einschränkung zu treffen.

Absatz 3

Bei den Erörterungen über die Schwellenwerte für die vierte und siebente Richtlinie „Gesellschaftsrecht“ hat sich gezeigt, daß eine gewisse Elastizität mit Rücksicht auf Änderungen wünschenswert ist, durch die eine Gesellschaft einen bestimmten Schwellenwert entweder über- oder unterschreitet. Daher wird eine Bestimmung aufgenommen, wonach solche Änderungen die weitere Anwendung oder Nichtanwendung der Mitbestimmung erst dann berühren, wenn sie zwei aufeinanderfolgende Jahre bestanden haben.

Artikel 4a

Die Möglichkeit, einige Mitglieder des Aufsichtsorgans auf andere Weise als durch die Hauptversammlung der Aktionäre, durch die Arbeitnehmer oder durch Kooptation nach Artikel 4c zu bestellen, gibt der Regelung die notwendige Elastizität. Sie kann in Anspruch genommen werden zugunsten besonderer Aktionäre oder Gläubiger oder für Vertreter des allgemeinen Interesses. Diese Bestimmung deckt auch die Regelungen des geänderten Vorschlags für ein Statut für Europäische Aktiengesellschaften¹⁾ sowie die deutsche Mitbestimmung für Kohle und Stahl ab. Diese Elastizität hat jedoch Grenzen: Auf diese Weise darf nicht mehr als ein Drittel des Aufsichtsorgans bestellt werden. Sind nach der Richtlinie Arbeitnehmervertreter im Gesellschaftsorgan vertreten, ist stets die für den Anteil ihrer Sitze festgelegte Mindestzahl einzuhalten.

ABSCHNITT 2**Beteiligung der Arbeitnehmer an der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtorgans****Artikel 4b**

In Übereinstimmung mit der Auffassung des Europäischen Parlaments soll die Zahl der Arbeitnehmervertreter, falls diese in das Aufsichtsorgan gewählt werden, mindestens ein Drittel, jedoch höchstens die Hälfte der Mitglieder dieses Gesellschaftsorgans betragen. Beläuft sich die Zahl auf die Hälfte, so ist es, anders als im Fall des Artikels 4a, erforderlich, eine besondere Regelung zu treffen, die eine Pattsituation bei der Beschlußfassung im Aufsichtsrat verhindert. Deshalb ist in diesem Fall nach Absatz 2 sicherzustellen, daß die Entscheidungen des Aufsichtsorgans letztlich von den Mitgliedern getroffen werden, die von der Hauptversammlung der Aktionäre bestellt werden.

¹⁾ Artikel 74e Bull. EG Beilage 4/75

Das Parlament hat ferner die Empfehlung ausgesprochen, daß nach einer vom Rat festzusetzenden Übergangszeit Aktionäre und Arbeitnehmer im Aufsichtsorgan paritätisch vertreten sein sollten. Wie in der Präambel ausdrücklich erwähnt, wird diese Frage Gegenstand der Prüfung sein, die fünf Jahre nach Anwendung der Richtlinie gemäß Artikel 63 c stattfindet.

Artikel 4c

Die Bestimmungen über das Modell der Kooptation werden geändert, um sie deutlicher zu fassen und ihren Wortlaut entsprechenden nationalen Bestimmungen stärker anzugleichen.

ABSCHNITT 3

Beteiligung der Arbeitnehmer durch eine Arbeitnehmervertretung

Artikel 4d

Gemäß der Auffassung des Europäischen Parlaments werden die Rechte auf Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung des Organs, das die Arbeitnehmer einer Gesellschaft vertritt, den Rechten der Mitglieder des Aufsichtsorgans einer Gesellschaft soweit wie möglich angepaßt. Wenn das Aufsichtsorgan entscheidet, sich einer Stellungnahme der Arbeitnehmervertretung in einer Angelegenheit, zu der eine Anhörung erforderlich ist, nicht anzuschließen, muß das Aufsichtsorgan die Gründe dafür der Arbeitnehmervertretung mitteilen.

Da der Arbeitnehmervertretung dieselben Informationsrechte wie den Mitgliedern des Aufsichtsorgans eingeräumt werden, müssen ihr auch nach Absatz 3 die entsprechenden Pflichten über die Behandlung vertraulicher Informationen auferlegt werden.

ABSCHNITT 4

Beteiligung der Arbeitnehmer durch Tarifvertrag

Artikel 4e

Dieser Artikel bringt den vom Europäischen Parlament empfohlenen Grundsatz zum Ausdruck, wonach die Mitbestimmung innerhalb oder außerhalb der Gesellschaftsorgane auch durch Tarifvertrag eingeführt werden kann.

Um eine hinreichende Gleichwertigkeit zwischen diesen und den übrigen Systemen der Richtlinie zu gewährleisten, wird bestimmt, daß stets die folgenden Vorschriften des Abschnitts 4 sowie die des Artikels 4i über die Grundsätze für die Bestellung der Arbeitnehmervertreter zu beachten sind.

Artikel 4f

Dieser Artikel bestimmt in Absatz 1, daß die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsorgan durch

Tarifvertrag entweder durch Bestellung von Arbeitnehmervertretern oder durch Kooptationsverfahren verwirklicht werden kann.

Absatz 2 schreibt vor, daß in beiden Fällen die Artikel 5 bis 21 anwendbar sind, so daß zwischen den tarifvertraglich vereinbarten und den gesetzlich vorgeschriebenen Systemen hinreichende Gleichwertigkeit besteht.

Artikel 4g

Dieser Artikel sieht vor, daß auch die Beteiligung der Arbeitnehmer außerhalb der Gesellschaftsorgane auf der Grundlage eines Tarifvertrages erfolgen kann. Ein wichtiger Aspekt der Elastizität dieser Regelung besteht darin, daß die Arbeitnehmer nicht notwendig durch ein einzelnes Organ vertreten sein müssen, wie dies für eine gesetzlich vorgeschriebene Arbeitnehmervertretung nach Artikel 4d gefordert wird.

Um zwischen den tarifvertraglich vereinbarten und den gesetzlich vorgeschriebenen Mitbestimmungsmodellen annähernde Gleichwertigkeit zu gewährleisten, ist der Wortlaut dieses Artikels weitgehend dem des entsprechenden Artikels 4d angepaßt worden.

Artikel 4h

Wo die Mitbestimmung durch Tarifvertrag geregelt werden kann, bedarf es Vorschriften für den Fall, daß die Parteien darüber zu keiner Einigung gelangen. Um ihnen genügenden Anreiz zu geben, eine solche Vereinbarung zu treffen, aber auch die Anwendung der Mitbestimmungsregeln zu gewährleisten, wenn die Parteien sich nicht verständigen sollten, sieht Absatz 1 dieses Artikels vor, daß eines der gesetzlich vorgeschriebenen Mitbestimmungsmodelle Anwendung findet, wenn innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Anwendung der Richtlinie eine Einigung nicht erzielt wird.

Eine ähnliche Bestimmung ist in Absatz 2 dieses Artikels für den Fall vorgesehen, daß ein Tarifvertrag abläuft. Wird ein neuer Vertrag nicht innerhalb eines Jahres geschlossen, so findet eines der gesetzlich vorgeschriebenen Mitbestimmungsmodelle Anwendung.

Diese Vorschriften gelten unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2. Danach können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die Beteiligung der Arbeitnehmer nicht in einer Gesellschaft verwirklicht wird, wenn eine Mehrheit der Arbeitnehmer dieser Gesellschaft sich gegen eine solche Beteiligung ausgesprochen hat.

ABSCHNITT 5

Grundsätze für die Bestellung der Arbeitnehmervertreter

Artikel 4i

Nach der Empfehlung des Europäischen Parlaments sind in der Richtlinie bestimmte Grundsätze

für die Bestellung der Arbeitnehmervertreter oder der Arbeitnehmer als Mitglieder des Aufsichts- oder des Verwaltungsorgans festzulegen.

Diese Grundsätze sollen den demokratischen Charakter jeder Form der Mitbestimmung, welche die Richtlinie vorsieht, gewährleisten. Dabei bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, die besonderen Regeln in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und Gewohnheiten festzulegen.

ABSCHNITT 6

Mitglieder des Leitungs- und des Aufsichtsorgans

Artikel 7

Gemäß der Empfehlung des Europäischen Parlaments wird Absatz 1 dahin geändert, daß die Mitglieder des Leitungsorgans von dem Erfordernis ausgenommen werden können, daß sie nur für eine bestimmte Zeit, die sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt werden dürfen.

Andererseits spielt das Erfordernis, Mitglieder des Leitungsorgans nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes neu bestellen zu müssen, eine besonders wichtige Rolle bei einer Gesellschaftsstruktur, die eine Beteiligung der Arbeitnehmer an der Überwachung des Leitungsorgans vorsieht. Daher schreibt Absatz 2 vor, daß eine Bestellung für eine bestimmte Zeit, die sechs Jahre nicht überschreiten darf, stets dann erforderlich ist, wenn für die Gesellschaft die Mitbestimmungsregelung der Richtlinie gilt.

Artikel 8

Dieser Artikel bringt die Auffassung des Europäischen Parlaments zum Ausdruck, daß nicht nur die Mitglieder der Gesellschaftsorgane ihre eigene Vergütung nicht festlegen dürfen, sondern, daß darüber hinaus dem Leitungsorgan auch die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsorgans verwehrt ist.

Artikel 9

Absatz 2

Die Streichung des Wortes „jährlich“ soll klarstellen, daß die Hauptversammlung nur einmal und nicht jährlich unterrichtet werden muß.

Absatz 3

Diese Vorschrift übernimmt die Auffassung des Parlaments, daß anstatt einer Beschränkung der Zahl der Mitgliedschaften einer Person in einem Aufsichtsorgan diejenigen, die für die Bestellung zuständig sind, über alle Tätigkeiten unterrichtet werden sollen, die für andere Unternehmen ausgeübt werden. Der Wortlaut der Vorschrift entspricht im übrigen dem des Artikels 9 Absatz 1.

Artikel 10

Absatz 2

Diese Vorschrift stellt nunmehr klar, daß das für die betroffene Person geltende Verbot, an der Beratung oder Beschlußfassung über einen diesbezüglichen Vertrag teilzunehmen, das Recht dieser Person, zur Sache gehört zu werden, nicht beeinträchtigt.

Absatz 3

Die Streichung des Wortes „jährlich“ soll klarstellen, daß die Hauptversammlung nur einmal und nicht jährlich unterrichtet werden muß.

Artikel 10 a

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, daß die Richtlinie ausdrückliche Bestimmungen über die Verantwortung der Mitglieder des Aufsichts- und des Leitungsorgans ohne Rücksicht auf die Art und Weise ihrer Bestellung enthalten soll. Das ist Gegenstand des Artikels 10 a.

Absatz 1 bestimmt, daß alle Mitglieder des Aufsichts- und des Leitungsorgans dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder desselben Organs haben. Das gilt auch, wenn beispielsweise gewisse Aufgaben, wie die Behandlung der Personalfragen, nach Artikel 3 Absatz 2 bestimmten Mitgliedern übertragen worden sind. Eine solche Übertragung entbindet die übrigen Mitglieder nicht von ihren Pflichten hinsichtlich solcher Angelegenheiten und nimmt ihnen ebensowenig die sich darauf beziehenden Rechte, beispielsweise das Recht auf umfassende Unterrichtung.

Absatz 2 stellt zunächst klar, daß die Mitglieder der Gesellschaftsorgane grundsätzlich verpflichtet sind, ihr Amt im Interesse des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer auszuüben. Er schließt mit einer Bestimmung zum Schutz vertraulicher Informationen, welche die Mitglieder in Ausübung ihres Amtes erhalten haben.

ABSCHNITT 7

Unterrichtung und Genehmigung des Aufsichtsorgans

Artikel 11

Absatz 2

Entsprechend der Empfehlung des Parlaments ist die Frist, bis zu deren Ablauf das Leitungsorgan die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Jahresberichts dem Aufsichtsorgan vorzulegen hat, von drei auf fünf Monate verlängert worden. Ein Zeitraum von drei Monaten kann in der Tat in etlichen Fällen zu kurz sein.

Absatz 3

Der geänderte Text stellt klar, daß das Leitungsorgan dem Verlangen nach Vorlage eines besonderen Berichts nachkommen muß.

Absatz 4

Dieser Text berücksichtigt die vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen. Die Befugnis eines Drittels der Mitglieder, vom Leitungsorgan Auskünfte zu verlangen, wird beibehalten. Dagegen muß die Befugnis zu Überprüfungen vom Aufsichtsorgan als Ganzes wahrgenommen werden, das darüber gegebenenfalls mit Mehrheit entscheidet.

Artikel 14**Absatz 2**

Der vom Europäischen Parlament gebilligte Wortlaut sieht vor, daß ein Mitglied des Gesellschaftsorgans sich von der Haftung befreien kann, wenn es nachweist, daß es kein Verschulden trifft oder „daß sein Verhalten billigerweise entschuldbar ist“. Dieser Zusatz fügt dem ursprünglichen Vorschlag nichts Wesentliches hinzu. Ist das Verhalten eines Mitglieds billigerweise entschuldbar, kann es auch kein Verschulden treffen. Daher ist der vorgeschlagene Zusatz nicht übernommen worden.

Artikel 16

Der Zusatz „zugunsten und im Namen der Gesellschaft“ in Absatz 1 dieses Artikels wird vom Europäischen Parlament vorgeschlagen, um klarzustellen, daß die Ersatzansprüche von der Aktionärsminorität für die Gesellschaft geltend gemacht werden müssen.

Die Europäische Rechnungseinheit wird in Artikel 63a definiert, der außerdem eine regelmäßige Überprüfung der in der Richtlinie festgelegten Beträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und monetären Entwicklung vorschreibt.

Um zu gewährleisten, daß ein Ersatzanspruch nicht leichtfertig geltend gemacht wird, wird auf Vorschlag des Parlaments ein zweiter Absatz hinzugefügt, der den Gerichten die Befugnis gibt, den Aktionären, die einen unbegründeten Ersatzanspruch geltend gemacht haben, die Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen.

Artikel 17**Absatz 2**

Mit diesem Absatz wird auf Empfehlung des Europäischen Parlaments eine weitere Schutzmaßnahme hinzugefügt, um zu verhindern, daß Minderheitsaktionäre leichtfertig Ansprüche geltend machen. So können die Mitgliedstaaten verlangen, daß die Minorität vor der Erhebung der Klage die Genehmigung des Gerichts einholt. Die Genehmigung kann verweigert werden, wenn dem Gericht die Klage offensichtlich unbegründet erscheint.

Artikel 19 und 20

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, daß die Richtlinie keine Bestimmungen darüber enthalten sollte, wie Gläubiger Ansprüche der Gesellschaft gegenüber Mitgliedern des Aufsichts- und

Leitungsorgans geltend machen können. Ebenso solle die Richtlinie keine Regelung treffen über die Haftung der Mitglieder dieser Organe für den Ersatz von Schäden, welche ein Aktionär oder ein Dritter persönlich erleidet. Die Richtlinie solle die Regelung dieser Frage dem nationalen Recht überlassen. Artikel 19 beschränkt sich nunmehr auf einen solchen Hinweis.

Artikel 21

Da Artikel 19 nunmehr lediglich auf die Gesetze der Mitgliedstaaten verweist und Artikel 20 gestrichen worden ist, sind auch die Bezugnahmen auf beide Vorschriften in Artikel 21 nicht mehr erforderlich.

KAPITEL IV**Das monistische System**

Zahlreiche Vorschriften dieses Kapitels stimmen notwendigerweise mit denen über das dualistische System überein. Deshalb werden die Erläuterungen dort nicht wiederholt, wo eine Bezugnahme auf die entsprechende vorhergehende Bestimmung möglich ist.

ABSCHNITT 1**Das Verwaltungsorgan****Artikel 21a****Absatz 1**

Artikel 21a Absatz 1 definiert die wesentlichen Merkmale des monistischen Systems. Es soll darin nunmehr auch einen von der Geschäftsführung gesonderten Tätigkeitsbereich geben, so daß die Funktionsweise dieses Systems der des dualistischen Systems nach Artikel 3 weitgehend entspricht. Die geschäftsführenden Mitglieder eines Verwaltungsorgans führen die Geschäfte der Gesellschaft. Die geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans werden in der Regel von dessen nichtgeschäftsführenden Mitgliedern bestellt und beaufsichtigt. Um die Stellung der nichtgeschäftsführenden Mitglieder zu stärken, wird bestimmt, daß ihre Zahl stets größer als die der geschäftsführenden Mitglieder sein soll; sie soll ferner durch drei teilbar sein, um die Beteiligung von Arbeitnehmervertretern zu ermöglichen.

Absatz 2

Es wird auf die Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 2 verwiesen.

Absatz 3

Um für das monistische und das dualistische System gleiche Möglichkeiten einzuräumen, erkennt diese Bestimmung an, daß die Gesetze der Mitgliedstaaten auch die Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsorgans davon abhängig machen kön-

nen, daß die von den Arbeitnehmern bestellten Mitglieder dieses Organs dagegen keinen Widerspruch erheben. Die Aufnahme einer solchen Vorschrift ist vom Europäischen Parlament empfohlen worden.

Artikel 21 b

Absatz 1

Es wird auf die Erläuterungen zu Artikel 4 Absatz 1 verwiesen.

Absatz 2

Die Bestimmung beschreibt die alternativen Modelle für die Beteiligung der Arbeitnehmer im monistischen System. Sie entspricht Artikel 4 Absatz 2 mit der Ausnahme, daß, wie vom Europäischen Parlament gewünscht, das Modell des Kooptationsverfahrens hier nicht gelten soll. Solche Verfahren gibt es derzeit nur für das dualistische System; für das monistische System wird ihre Einführung in keinem Mitgliedstaat geplant oder auch nur ernsthaft erörtert. Ihre Aufnahme in diesen Artikel würde unter den gegenwärtigen Umständen nur zu unnötigen Komplikationen führen.

Im übrigen wird zu dieser Bestimmung auf die Erläuterungen zu Artikel 4 Absatz 2 verwiesen.

Absatz 3

Es wird auf die Erläuterungen zu Artikel 4 Absatz 3 verwiesen.

Absatz 4

Die Bestimmung entspricht Artikel 4 Absatz 4.

Artikel 21 c

Es wird auf die Erläuterungen zu Artikel 4 a verwiesen.

ABSCHNITT 2

Beteiligung der Arbeitnehmer an der Bestellung von nichtgeschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsorgans

Artikel 21 d

Es wird auf die Erläuterungen zu Artikel 4 b verwiesen. Nach Auffassung des Europäischen Parlaments soll der Mindestanteil der durch die Arbeitnehmer bestellten nichtgeschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans dem Mindestanteil der von den Arbeitnehmern bestellten Mitglieder des Aufsichtsorgans als gleichwertig angesehen werden.

ABSCHNITT 3

Beteiligung der Arbeitnehmer durch eine Arbeitnehmervertretung

Artikel 21 e

Es wird auf die Erläuterungen zu Artikel 4 d verwiesen. In diesem Zusammenhang müssen die

Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertretung denjenigen der nichtgeschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans gleichgestellt werden.

Absatz 4 dieses Artikels verlangt, daß der Arbeitnehmervertretung vor jeder Sitzung des Verwaltungsorgans bestimmte Auskünfte erteilt werden. Die Aufnahme dieses Absatzes ist vom Europäischen Parlament empfohlen worden. Er gilt für alle Sitzungen des genannten Verwaltungsorgans, an denen also auch die nichtgeschäftsführenden Mitglieder teilnehmen, nicht jedoch für die wahrscheinlich häufigeren Sitzungen der geschäftsführenden Mitglieder, die als Ausschuß des Verwaltungsorgans zusammentreten.

ABSCHNITT 4

Beteiligung der Arbeitnehmer durch Tarifvertrag

Artikel 21 f

Verwiesen wird auf die Erläuterungen zu Artikel 4 e. Die Grundsätze, die bei der Bestellung von Arbeitnehmervertretern gelten, regelt Artikel 21 j.

Artikel 21 g

Absatz 1 dieses Artikels bestimmt, daß die Beteiligung der Arbeitnehmer bei der Bestellung von nichtgeschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsorgans auf der Grundlage eines Tarifvertrages erfolgen kann. Da die Beteiligung der Arbeitnehmer durch Kooptationsverfahren nicht in das gesetzlich geregelte monistische System einbezogen wurde, ist sie auch nicht als eines der durch Tarifvertrag zu vereinbarenden Systeme übernommen worden.

Absatz 2, der dem Vorbild des Artikels 4 f für das dualistische System folgt, gewährleistet einen hinreichenden Grad der Gleichwertigkeit zwischen den tarifvertraglich vereinbarten und den gesetzlich geregelten Systemen durch Bezugnahme auf eine Reihe nachfolgender Artikel.

Artikel 21 h

Es wird auf die Erläuterungen zu Artikel 4 g verwiesen. Dabei ist zu beachten, daß das gesetzlich geregelte System der Beteiligung der Arbeitnehmer durch ein Vertretungsorgan außerhalb des Verwaltungsorgans für das monistische System in Artikel 21 e behandelt wird.

Artikel 21 i

Es wird auf die Erläuterungen zu Artikel 4 h verwiesen.

ABSCHNITT 5

Grundsätze für die Bestellung der Arbeitnehmervertreter

Artikel 21 j

Es wird auf die Erläuterungen zu Artikel 4 i verwiesen.

ABSCHNITT 6**Mitglieder des Verwaltungsorgans**

Artikel 21 k

Dieser Artikel entspricht Artikel 5.

Artikel 21 l

Dieser Artikel entspricht Artikel 6.

Artikel 21 m

Es wird auf die Erläuterungen zu Artikel 7 verwiesen.

Artikel 21 n

Es wird auf die Erläuterungen zu Artikel 8 verwiesen.

Artikel 21 o

Es wird auf die Erläuterungen zu Artikel 9 Absatz 2 und 3 verwiesen.

Artikel 21 p

Es wird auf die Erläuterungen zu Artikel 10 Absatz 2 und 3 verwiesen.

Artikel 21 q

Wie nach dem Vorschlag des Europäischen Parlaments entsprechen die Vorschriften über die Art der Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsorgans denjenigen, die auf die Mitglieder des Aufsichts- und des Leitungsorgans Anwendung finden. Es wird auf die Erläuterungen zu Artikel 10 a verwiesen.

ABSCHNITT 7**Unterrichtung und Genehmigung der nichtgeschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans**

Artikel 21 r

Dieser Artikel entspricht Artikel 11. Es wird auf die Erläuterungen zu Artikel 11 Absatz 2, 3 und 4 verwiesen.

Artikel 21 s

Entsprechend der Auffassung des Europäischen Parlaments gewährleistet dieser Artikel die Einflußnahme der nichtgeschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans auf jene besonders wichtigen Entscheidungen, auf die dieser Artikel Anwendung findet.

ABSCHNITT 8**Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsorgans**

Artikel 21 t

Dieser Artikel entspricht Artikel 13. Es ist nicht nötig, in Absatz 2 für das monistische System besondere Vorschriften über die Abberufung von Mitgliedern der Organe aufzunehmen, die in einem Kooperationsverfahren bestellt worden sind, da diese Verfahren nur auf das dualistische System Anwendung finden.

ABSCHNITT 9**Zivilrechtliche Haftung**

Artikel 21 u

Dieser Artikel entspricht der Empfehlung des Europäischen Parlaments, wonach die Vorschriften der Richtlinie über die zivilrechtliche Haftung auf die geschäftsführenden und auf die nichtgeschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans Anwendung finden sollen.

KAPITEL V**Hauptversammlung**

Artikel 22

Die Änderung des Absatzes 2 trägt den geänderten Bestimmungen über die Struktur der Gesellschaft Rechnung.

Dieser Absatz läßt als Mindestvorschrift den nationalen Rechtsordnungen die Möglichkeit vorzuschreiben, daß die Hauptversammlung auch auf Verlangen anderer Organe der Gesellschaft, eines Gerichts, einer Verwaltungsbehörde oder sonstiger Personen einberufen werden muß.

Artikel 24 und 25

Artikel 24 Absatz 1 legt fest, in welcher Form die Hauptversammlung einzuberufen ist.

Sind nicht alle Aktien Namensaktien, muß die Einberufung zu Hauptversammlung öffentlich bekanntgegeben werden. Die Angleichung der Art und Weise der Offenlegung ist bereits mit der ersten Richtlinie¹⁾ erfolgt, die eine Bekanntmachung im nationalen Amtsblatt vorschreibt. Es erscheint zweckmäßig, dieses System als eine Mindestregelung beizubehalten und gleichzeitig den Mitgliedstaaten und Gesellschaften eine zusätzliche Bekanntmachung freizustellen (beispielsweise, wie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen, in einer Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung).

¹⁾ Richtlinie Nr. 68/151/EWG, ABl. L 65 vom 14. März 1968, S. 8

Sind hingegen alle Aktien Namensaktien, dann können die Mitgliedstaaten ein System vorsehen, nach dem jeder Aktionär einzeln benachrichtigt werden kann. Um nachprüfen zu können, ob die Einberufung tatsächlich allen Aktionären in gleicher Weise zugestellt worden ist, verlangte der ursprüngliche Vorschlag, sie müsse durch eingeschriebenen Brief zugesandt werden. Angesichts der unterschiedlichen postalischen Verfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten ist eine solche Methode jedoch zu eng und zu starr. Andererseits ist ein einfacher Brief, wie ihn das Parlament vorschlägt, kein Beweis dafür, daß die Einberufung allen Aktionären wirklich zugeschickt worden ist.

Die nunmehr gewählte Methode entspricht dem angestrebten Ziel (die Möglichkeit der Nachprüfung, ob die Einberufung allen Aktionären zugeschickt worden ist), ohne sich auf ein bestimmtes postalisches Verfahren zu beschränken, und berücksichtigt mögliche künftige Entwicklungen der Telegraphie und Datenübertragung.

Die Einberufung zur Hauptversammlung läßt nach den Artikeln 24 Absatz 3 und 25 Absatz 2 und 3 den Ablauf für eine Reihe von Fristen beginnen. Diese müssen genau berechenbar sein; das ist ein weiterer Grund dafür, entweder eine Bekanntmachung im nationalen Amtsblatt oder eine Mitteilung, die eine genaue Datierung ermöglicht, zu verlangen.

Die Änderung des Artikels 24 Absatz 3 ergibt sich aus den Änderungen des Absatzes 1. Entsprechend der Stellungnahme des Europäischen Parlaments ist die Mindestfrist zwischen dem Tag der Absendung der ersten Einberufung zur Hauptversammlung oder der ersten Bekanntmachung der Einberufung und dem Tage der Hauptversammlung vereinheitlicht und auf 21 Tage verkürzt worden. Infolgedessen ist, ebenfalls der Stellungnahme des Europäischen Parlaments folgend, in Artikel 25 für Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung statt einer Frist von bisher zehn Tagen nunmehr eine Frist von sieben Tagen vorgesehen.

Artikel 27

Absatz 3

Es erscheint zweckmäßig, genau zu bestimmen, wann die Frist beginnt, bis zu deren Ablauf die Gesellschaft die Vollmachten aufbewahren muß.

Artikel 30

Nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Vorschlags ist die vierte Richtlinie über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen¹⁾ erlassen worden. So läßt sich nunmehr folgende Liste von Unterlagen aufstellen, die sich auf den Jahresabschluß beziehen: erstens, der Jahresabschluß selbst (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang); zweitens, der Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses, falls er nicht im Jahresabschluß enthalten ist (Artikel 50 der vierten Richtlinie); drittens, der nach Artikel 46 der vierten Richtlinie vorgesehene Lagebericht und viertens, die Erklärung der mit der Rechnungsprüfung be-

auftragten Personen. Dabei wird der Auffassung des Europäischen Parlaments Rechnung getragen, wonach zwischen der Erklärung der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen und ihrem ausführlichen Bericht zu unterscheiden ist. Dieser Bericht braucht lediglich für jeden Aktionär, der dies wünscht, in den Räumen der Gesellschaft und am Ort der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aufzuliegen. Für die Erklärung dagegen gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Jahresabschluß. Sie muß jedem Aktionär zur Verfügung stehen und folglich auf bloßen Antrag und kostenlos erhältlich sein.

Die Regeln für die Erklärung der Rechnungsprüfer gelten auch für Verträge, die der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen. Derartige Verträge, so selten sie vorkommen mögen, haben große Bedeutung; die Aktionäre müssen deshalb in der Lage sein, darüber in voller Kenntnis ihres Inhalts abzustimmen.

Artikel 31

Durch die Änderungen des Absatzes 3 wird der Text an Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b der vierten Richtlinie¹⁾ angepaßt.

Artikel 32

Mit dem Europäischen Parlament wird davon ausgegangen, daß eine Beschlußfassung über eine nicht auf der Tagesordnung stehende Abberufung oder Ersatzbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung einen destabilisierenden Effekt auf die Tätigkeit einer Gesellschaft haben kann.

Artikel 33

Durch die Einführung der Frist von einem Monat in Absatz 3, die der Stellungnahme des Europäischen Parlaments entspricht, soll vermieden werden, daß eine Gesellschaft eine Anzahl von Aktionären auf unbillige Weise dadurch ausschließt, daß sie Einlagen unmittelbar vor der Hauptversammlung einfordert.

Artikel 38

Um den Text zu vereinfachen, wird entsprechend der Stellungnahme des Europäischen Parlaments klargestellt, daß in den Fällen, wo die Einberufung zur Hauptversammlung bekanntgemacht wird, die nationalen Rechtsvorschriften lediglich eine Bezugnahme auf den Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung zu verlangen brauchen. Ebenso wie nach Artikel 30 ist vorgeschrieben, daß in diesen Fällen der vollständige Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung den Aktionären möglichst leicht zugänglich gemacht werden muß.

¹⁾ Richtlinie Nr. 78/660/EWG, ABl. L 222 vom 14. August 1978, S. 11

Artikel 40

Absatz 1

Artikel 42 Buchstabe g und Artikel 43 Buchstabe g

Verallgemeinert wurde die Vorschrift, daß jede Gattung von Aktionären, deren Rechte durch einen Beschluß berührt werden können, gesondert abstimmen muß. Zu diesem Zweck hat man die bereits in Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 31 der zweiten Richtlinie¹⁾ und in Artikel 7 Absatz 2 der dritten Richtlinie²⁾ verwendete Formulierung übernommen.

Entsprechend der Stellungnahme des Europäischen Parlaments ist bei Nichtbeachtung der obengenannten Regel ein Beschluß der Hauptversammlung nichtig oder kann für nichtig erklärt werden.

Artikel 46

Das System der Offenlegung gerichtlicher Entscheidungen, mit denen Beschlüsse der Hauptversammlung für nichtig erklärt werden, ist nach dem Beispiel des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe e der dritten Richtlinie²⁾ genauer bestimmt worden.

KAPITEL VI

Feststellung und Prüfung
des Jahresabschlusses

Artikel 48

Die einzige Änderung dieses Artikels betrifft die Bezugnahme auf die vierte Richtlinie über den Jahresabschluß³⁾.

Das Europäische Parlament hatte verlangt, es müsse auch möglich sein, daß das Aufsichtsorgan für den Jahresabschluß entscheidet und ihn dann der Hauptversammlung zur Feststellung vorlegt. Nach Ansicht der Kommission ist, um dem Antrag des Parlaments Rechnung zu tragen, eine Änderung des ursprünglichen Vorschlags nicht notwendig. Wenn es im ersten Absatz dieses Textes heißt, daß der Jahresabschluß durch die Hauptversammlung festgestellt wird, dann wird damit auf den Akt Bezug genommen, der das Verfahren zur Feststellung des Jahresabschlusses beendet und dem nur noch dessen Bekanntmachung folgt. Den Mitgliedstaaten steht es daher frei vorzusehen, daß andere Organe der Gesellschaft eingeschaltet werden, bevor die Hauptversammlung ihren endgültigen Beschluß faßt.

Artikel 49

Absatz 1

Die in diesem Absatz benutzte Terminologie ist an die der vierte Richtlinie¹⁾ angepaßt worden.

¹⁾ Richtlinie Nr. 77/91/EWG, ABl. L 26 vom 31. Januar 1977, S. 1

²⁾ Richtlinie Nr. 78/855/EWG, ABl. L 295 vom 20. Oktober 1978, S. 36

³⁾ Richtlinie Nr. 78/660/EWG, ABl. L 222 vom 14. August 1978, S. 11

Absatz 2

Die Kommission folgt dem Vorschlag des Europäischen Parlaments, wonach die Möglichkeit gegeben wird, die gesetzliche Rücklage auch für eine Erhöhung des gezeichneten Kapitals zu verwenden, da dies die Position der Gläubiger nicht schwächt, sondern stärkt, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß die gesetzliche Rücklage entsprechend dem ersten Absatz wieder neu gebildet wird. In Übereinstimmung mit der Auffassung des Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses wird im übrigen festgelegt, auf welche Rücklagen zurückzugreifen ist, bevor die gesetzliche Rücklage in Anspruch genommen werden darf (verfügbare Rücklagen).

Absatz 3

Diese Bestimmung wird eingeführt, um entsprechend dem Wunsch des Europäischen Parlaments die Möglichkeit zu eröffnen, bestimmte Investmentgesellschaften, die praktisch keine Gläubiger haben, deren Tätigkeit aber durch das Erfordernis einer gesetzlichen Rücklage erheblich behindert würde, von diesen Vorschriften auszunehmen. Diese vorläufige Ausnahme beschränkt sich auf solche Investmentgesellschaften, die ein veränderliches Kapital haben und deshalb nicht unter die zweite Richtlinie über die Gründung von Aktiengesellschaften sowie die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals¹⁾ fallen.

Artikel 50

Die Vorschrift ist Artikel 15 der zweiten Richtlinie „Gesellschaftsrecht“¹⁾ angepaßt worden.

Artikel 51

Absatz 1

Diese Bestimmung ist gestrichen worden, da der Grundsatz der Pflichtprüfung von Aktiengesellschaften bereits in Artikel 51 der vierten Richtlinie²⁾ niedergelegt ist und außerdem die Vorschriften über Voraussetzungen, welche die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen zu erfüllen haben, Gegenstand des Vorschlags der achten Richtlinie³⁾ sind.

Absatz 2

Diese Bestimmung ist ebenfalls gestrichen worden, da ihr Inhalt, der Umfang der Pflichtprüfung von Jahresabschlüssen, besser in Artikel 58 Absatz 1 zum Ausdruck kommt.

Artikel 52

Diese Bestimmung ist gestrichen worden, da der Grundsatz der Unabhängigkeit der Rechnungsprü-

¹⁾ Richtlinie Nr. 77/91/EWG, ABl. L 26 vom 31. Januar 1977, S. 1

²⁾ Richtlinie Nr. 78/660/EWG, ABl. L 222 vom 14. August 1978, S. 11

³⁾ ABl. C 317 vom 18. Dezember 1979, S. 6

fer nunmehr in dem geänderten Vorschlag der achten Richtlinie¹⁾ niedergelegt ist.

Das Europäische Parlament hat sich dafür ausgesprochen, daß die Richtlinie angeben soll, welcher Mitgliedstaat jeweils für die Erteilung der Zulassung zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft zuständig ist: es soll der Mitgliedstaat sein, in dem die Gesellschaft ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung hat. Nach Ansicht der Kommission würde eine solche Festlegung eher in eine Richtlinie über die Niederlassungsfreiheit der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen passen, während die vorliegenden Vorschriften nur dazu dienen, die Schutzbestimmungen für Gesellschafter und Dritte im Hinblick auf Gesellschaften zu koordinieren. Außerdem sollte einer künftigen Regelung der Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Zeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen durch die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie nicht vorgegriffen werden.

Artikel 53 und 54

Diese beiden Artikel sind mit Rücksicht auf die Änderungen der Bestimmungen über die Struktur der Gesellschaft im wesentlichen nur redaktionell geändert worden.

Artikel 55

Absatz 1

Das Europäische Parlament hat vorgeschlagen, die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen sollten nicht nur von der Hauptversammlung, sondern auch vom Aufsichtsorgan bestellt werden können. Die Kommission sieht sich nicht in der Lage, diesen Vorschlag anzunehmen. Nach ihrer Ansicht sollte für die Bestellung von Rechnungsprüfern, wie in den Rechtsvorschriften von neun Mitgliedstaaten vorgeschrieben, die Hauptversammlung zuständig sein. Es erscheint nicht wünschenswert, dem Aufsichtsorgan hierfür die alleinige Kompetenz vorzubehalten, wenn ihm bereits die andere bedeutende Aufgabe obliegt, das Leitungsorgan zu überwachen. Außerdem beläßt die Richtlinie für die Anfangszeit einer Gesellschaft, in der ihre Organe vielleicht noch nicht normal funktionieren, die Möglichkeit, daß die Rechnungsprüfer entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften durch andere Organe bestellt werden.

Absatz 2

In Übereinstimmung mit der zum ersten Absatz dieses Artikels vertretenen Auffassung hat das Europäische Parlament verlangt, daß, wenn eine bestellte Person ihre Aufgaben nicht erfüllen kann, das Aufsichtsorgan einen Ersatz solle bestimmen können. Für eine solche Ersatzbestellung die Hauptversammlung einzuschalten, wäre viel zu umständlich. Die Kommission teilt zwar die Auffassung, daß eine Person, die ihre Aufgaben nicht erfüllen kann, so bald wie möglich ersetzt werden sollte; sie ist jedoch aus den bereits genannten

Gründen nicht dafür, mit dieser Aufgabe das Aufsichtsorgan zu betrauen, sondern zieht die Einschaltung eines unparteiischen Gremiums wie eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde vor (diese beiden Arten von Instanzen sind gleichbehandelt worden, um den Besonderheiten einiger nationaler Rechtsordnungen Rechnung zu tragen). Das Aufsichtsorgan hat, zusammen mit anderen, das Recht, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde einzuschalten. Dieses Verfahren solle es erlauben, hinreichend schnell einen Ersatz zu bestellen und gleichzeitig allen Beteiligten die größtmöglichen Sicherheiten bieten.

Absatz 3

Die Bestimmung wird geändert, um den Änderungen der Bestimmungen über die Struktur der Gesellschaft sowie den Änderungen des Absatzes 2 dieses Artikels hinsichtlich des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde Rechnung zu tragen. Außerdem muß die Befugnis des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde, eine Person aus wichtigem Grund abzuernennen, für alle Rechnungsprüfer gelten, und zwar auch für die, welche von einer solchen Instanz selbst bestellt worden sind.

Artikel 56

Das Europäische Parlament hat vorgeschlagen, die Rechnungsprüfer sollten entweder für einen unbegrenzten oder für einen bestimmten Zeitraum bestellt werden. Die Kommission hält es indessen für notwendig, einen Mittelweg zu finden zwischen den Risiken einer zu engen Verbindung zwischen Rechnungsprüfer und geprüfter Gesellschaft und der Ungewißheit des Rechnungsprüfers, jederzeit nach Belieben der Gesellschaft ersetzt werden zu können. Aus diesen Gründen hat die Kommission in ihrem Änderungsvorschlag den Zeitraum von höchstens sechs und mindestens drei Jahren beibehalten. Einer erneuten Bestellung eines Rechnungsprüfers steht nichts im Wege; dazu bedarf es jedoch eines jeweils neuen Beschlusses der Hauptversammlung.

Diese Regelung gibt der Hauptversammlung bessere Möglichkeiten, in voller Kenntnis aller Umstände zu entscheiden als bei einer unbefristeten Bestellung, die mit der Befugnis zur jederzeitigen Abberufung verbunden wird.

Artikel 57

Absatz 1

In diesem Absatz sind die Bezugnahmen auf die Organe, welche die Rechnungsprüfer bestellen, gestrichen worden (ebenso wie der gesamte dritte Absatz), da diese Frage bereits durch Artikel 55 geregelt wird. Der vorliegende Artikel betrifft ausschließlich die Vergütung der Rechnungsprüfer. In der Erläuterung zum ursprünglichen Vorschlag wurde betont, daß die im voraus festzusetzende Vergütung nicht unbedingt als Gesamtbetrag bestimmt werden müsse, sondern daß auch auf einen Tarif Bezug genommen werden könne. In den geänderten

¹⁾ ABL C 317 vom 18. Dezember 1979, S. 6

Vorschlag wird diese Alternative im Interesse der Klarheit und entsprechend dem Wunsch des Wirtschafts- und Sozialausschusses ausdrücklich übernommen. Außerdem werden die beiden Kriterien genannt, die nach Ansicht des Europäischen Parlaments bei der Berechnung der Vergütung berücksichtigt werden müssen, nämlich Art und Bedeutung der Aufgaben.

Außerdem geht die Kommission davon aus, daß die Zuständigkeit für die Festlegung der Vergütung der Rechnungsprüfer oder der Grundlage für deren Berechnung mit der Zuständigkeit für die Bestellung der Rechnungsprüfer einhergeht.

Artikel 58

Absatz 1

In Artikel 51 der vierten Richtlinie¹⁾ ist bereits der Grundsatz der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses niedergelegt. Der vorliegende Artikel beschränkt sich deshalb auf den Inhalt der Rechnungsprüfung. Es wurden bestimmte Änderungen vorgenommen, um der endgültigen Fassung der vierten Richtlinie Rechnung zu tragen.

Ausdrücklich wird vorgesehen, daß der Rechnungsprüfer zu prüfen hat, ob der Jahresabschluß dem Grundsatz gerecht wird, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln. Außerdem hat er auch den Lagebericht daraufhin zu prüfen, daß er mit dem Jahresabschluß in Einklang steht. Diese Änderungen entsprechen im wesentlichen den Bemerkungen des Europäischen Parlaments.

Absatz 2

Die Formulierung dieses Absatzes wird verbessert, um den vom Europäischen Parlament geäußerten Wünschen Rechnung zu tragen.

Artikel 60

Das Europäische Parlament hat angeregt, der Bericht der Rechnungsprüfer solle ausschließlich für das Aufsichtsorgan oder die nichtgeschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans erstellt werden. Nach Ansicht der Kommission dient dieser Bericht einem allgemeineren Zweck und ist für alle Aktionäre bestimmt. Dies kommt insbesondere darin zum Ausdruck, daß es die Aktionäre auf der Hauptversammlung sind, welche die Rechnungsprüfer bestellen und sie aus wichtigem Grund abberufen können.

Buchstabe a wird wegen der Änderungen des Artikels 85 Absatz 2, die sich auch auf die Anwendung von Buchstabe d dieses Artikels auswirken, gestrichen. Die Buchstaben b und c werden geändert, um die Tragweite der Feststellungen bezüglich etwaiger Verstöße gegen Gesetz oder Satzung, die der Rechnungsprüfer während der Prüfung gemacht hat, zu begrenzen. Die Kommission ist jedoch der

Auffassung, die Feststellungen (Buchstabe c) sollten nicht nur bezüglich von Tatsachen getroffen werden, die eine ernste Gefahr für den Weiterbestand der Gesellschaft darstellen, sondern bezüglich aller Tatsachen, aus denen sich eine schwere Gefährdung der Finanzlage der Gesellschaft ergibt, selbst wenn sich ein unmittelbares Risiko für die Existenz der Gesellschaft nicht ermitteln läßt. Im Grunde sollen diese Feststellungen als eine Art „Alarmglocke“ dienen.

Artikel 61

Das Europäische Parlament hat zwei verschiedene Regelungen vorgeschlagen, je nachdem, ob der Rechnungsprüfer für eine unbegrenzte oder eine bestimmte Zeit bestellt worden ist. Entsprechend ihrer Auffassung zu Artikel 56 kann die Kommission den Vorschlag des Parlaments, zwei verschiedene Regelungen vorzusehen, nicht übernehmen. Deshalb wird in diesem Artikel lediglich der Fall behandelt, daß ein Rechnungsprüfer aus wichtigem Grund von der Hauptversammlung abberufen wird, denn eine Abberufung durch ein Gericht oder eine andere Behörde ist bereits in Artikel 55 Absatz 3 vorgesehen. Eine Abberufung durch das Aufsichtsorgan kommt nicht in Betracht, da dieses Organ für die Bestellung des Rechnungsprüfers nicht zuständig ist (siehe Artikel 55 Absatz 1).

Artikel 62

Die Änderungen dieses Artikels ergeben sich aus der vom Europäischen Parlament empfohlenen Streichung von Artikel 20.

Artikel 63

Das Europäische Parlament hat beantragt, Absatz 1 Buchstaben d und e zu ändern, um der Möglichkeit Rechnung zu tragen, daß der Rechnungsprüfer vom Aufsichtsorgan bestellt oder abberufen wird. Da die Kommission diese Möglichkeit in Artikel 55 hinsichtlich der Bestellung und Artikel 61 hinsichtlich der Abberufung der Rechnungsprüfer nicht vorsieht, ist auch die vorliegende Bestimmung nicht geändert worden.

Künftige Koordinierung im Bereich der Rechnungsprüfung

Das Europäische Parlament hat einen neuen Artikel 51 a vorgeschlagen, in dem auf eine weitere Koordinierung der Rechtsvorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses von Gesellschaften Bezug genommen werden soll. Die Kommission hält in Anbetracht ihres unmittelbar aus dem Vertrag resultierenden Initiativrechts eine derartige Bestimmung nicht für notwendig. Außerdem ist die Angleichung in diesem Bereich mit dem Vorschlag einer achten Richtlinie¹⁾ bereits eingeleitet worden.

¹⁾ Richtlinie Nr. 78/660/EWG, ABl. L 222 vom 14. August 1978, S. 11

¹⁾ ABl. Nr. C 137 vom 18. Dezember 1979, S. 6

KAPITEL VII

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 63 a

In diesem Artikel wird die ECU für die Zwecke der Richtlinie, insbesondere des Artikels 16, definiert.

Der zweite Absatz gibt die Möglichkeit, in ECU ausgedrückte Beträge von Zeit zu Zeit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und monetären Entwicklung zu überprüfen.

Artikel 63 b

Das Europäische Parlament hat empfohlen, die wichtigsten Bestimmungen der Richtlinie sollten nicht für Gesellschaften gelten, die einem Konzern angehören.

Nach Ansicht der Kommission würde die Richtlinie bei einem derartigen Ausschluß viel von ihrer praktischen Bedeutung einbüßen. Andererseits können in der Tat einige der Bestimmungen der Richtlinie nicht immer Anwendung finden, wenn eine Gesellschaft einem Konzern angehört. Artikel 63 b gibt folglich den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, bis zur Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einem Konzern zu bestimmten Zwecken und unter bestimmten Voraussetzungen von einzelnen Artikeln abzuweichen. Diese Voraussetzungen sollen sicherstellen, daß bei Benutzung dieser Ausnahmen be-

stimmte Interessen, insbesondere die der Arbeitnehmer, Aktionäre und Gläubiger von Tochtergesellschaften, gewahrt bleiben. Im übrigen gelten die Ausnahmen in gleicher Weise für Teilkonzerne.

Artikel 63 c

Diese Bestimmung, die eine Berichterstattung vorsieht, ist als Bestandteil der mit dem Änderungsvorschlag verfolgten Strategie zu sehen, eine Reihe alternativer Lösungen in die ersten drei Kapitel der Richtlinie aufzunehmen.

Der Bericht der Kommission ist binnen fünf Jahren nach dem Zeitpunkt vorzulegen, von dem ab die Mitgliedstaaten die Richtlinie anwenden müssen.

Artikel 63 d

Mit Rücksicht auf das Recht eines Mitgliedstaates sind Ausnahmen von bestimmten Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer gestattet, soweit dies zum Schutz der Freiheit der Medien erforderlich ist.

Artikel 64

Die Änderungen des Artikels 64 tragen der neueren Praxis bei der Umsetzung von Richtlinien der Gemeinschaft im Bereich des Gesellschaftsrechts Rechnung.

Ursprünglicher Text¹⁾

Geänderter Text

Vorschlag einer fünften Richtlinie zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter hinsichtlich der Struktur der Aktiengesellschaft sowie der Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe vorgeschrieben sind

Geänderter Vorschlag einer fünften Richtlinie des Rates nach Artikel 54 Absatz 3. Buchstabe g des Vertrages über die Struktur der Aktiengesellschaft sowie der Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften,

unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g,

auf Vorschlag der Kommission,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾

in Erwägung nachstehender Gründe:

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Koordinierung, die Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g vorsieht, wurde mit der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 begonnen, welche die Offenlegung, die Gültigkeit der von den Organen eingegangenen Verpflichtungen sowie die Nichtigkeit für die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung regelt.

Die Koordinierung, die Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g vorsieht, wurde mit der Richtlinie Nr. 68/151/EWG⁴⁾ begonnen, welche die Offenlegung, die Gültigkeit der von den Organen eingegangenen Verpflichtungen sowie die Nichtigkeit für die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung regelt.

Die Koordinierung des einzelstaatlichen Rechts dieser Kapitalgesellschaften wurde durch die Richtlinie Nr. ... vom ...²⁾ über den Jahresabschluß fortgesetzt.

Die Koordinierung des einzelstaatlichen Rechts dieser Kapitalgesellschaften wurde durch die Richtlinie Nr. 78/660/EWG⁵⁾ über den Jahresabschluß dieser Gesellschaften sowie durch die Richtlinie Nr. 83/349/EWG⁶⁾ über den konsolidierten Abschluß fortgesetzt.

Im übrigen gebührt der Vorrang der Koordinierung des Rechts der Aktiengesellschaften, da von diesen in größerem Umfang als von den anderen Gesellschaften Tätigkeiten ausgeübt werden, welche die einzelstaatlichen Grenzen überschreiten.

Im übrigen wurde der Koordinierung des Rechts der Aktiengesellschaften Vorrang eingeräumt, da die grenzüberschreitenden Tätigkeiten dieser Gesellschaften eine erhebliche Bedeutung erlangt haben.

Durch die Richtlinie ... vom ...³⁾ wurden die Gesetze der Mitgliedstaaten über die Gründung und das Kapital der Aktiengesellschaft und durch die Richtlinie Nr. ... vom ...⁴⁾ diejenigen über Fusionen dieser Gesellschaften angeglichen.

Durch die Richtlinie 77/91/EWG⁷⁾ des Rates wurden die Gesetze der Mitgliedstaaten über die Gründung und das Kapital der Aktiengesellschaft sowie durch die Richtlinien des Rates 78/855/EWG⁸⁾ und 82/891/EWG⁹⁾ diejenigen über Verschmelzungen und Spaltungen dieser Gesellschaften angeglichen.

Um einen gleichwertigen Schutz der Interessen von Gesellschaftern und Dritten zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Gesetze der Mitgliedstaaten auch hinsichtlich der Struktur der Aktiengesellschaft sowie der Rechte und Pflichten ihrer Organe zu koordinieren.

unverändert

¹⁾ ABl. C 131 vom 13. Dezember 1982, S. 49

²⁾ ABl. C 7 vom 28. Januar 1972

³⁾ ABl. C 48 vom 24. April 1970.

⁴⁾ ABl. C 89 vom 14. Juli 1970.

¹⁾ ABl. C 131 vom 13. Dezember 1972 p. 49.

²⁾ ABl. C 149 vom 14. Juni 1982 p. 17

³⁾ ABl. C 109 vom 19. September 1974 p. 9

⁴⁾ ABl. L 65 vom 14. März 1968, S. 8

⁵⁾ ABl. L 222 vom 14. August 1978, S. 11

⁶⁾ ABl. L 193 vom 18. Juli 1983, S. 1

⁷⁾ ABl. L 26 vom 31. Januar 1977, S. 1

⁸⁾ ABl. L 295 vom 20. Oktober 1978, S. 36

⁹⁾ ABl. L 378 vom 31. Dezember 1982, S. 47

Ursprünglicher Text

Außerdem müssen auf den bezeichneten Gebieten in der Gemeinschaft für konkurrierende Aktiengesellschaften gleichwertige rechtliche Bedingungen geschaffen werden.

Für die Organisation der Verwaltung dieser Gesellschaft gibt es derzeit in der Gemeinschaft zwei verschiedene Systeme. Das eine sieht nur ein einziges Verwaltungsorgan vor; während das andere zwei Organe vorschreibt, ein Leitungsorgan für die Geschäftsführung der Gesellschaft und ein Aufsichtsorgan für die Überwachung des Leitungsorgans. Praktisch wird sogar schon in dem System, das nur ein einziges Verwaltungsorgan vorsieht, unterschieden zwischen den „aktiven“ Mitgliedern, welche die Geschäfte der Gesellschaft führen, und den „passiven“ Mitgliedern, die sich auf die Beaufsichtigung beschränken. Um die Verantwortlichkeiten der Personen, die mit der einen oder anderen Aufgabe betraut sind, eindeutig voneinander abzugrenzen, empfiehlt es sich, diese zwei getrennten Organe zuzuweisen. Ferner ist das dualistische System geeignet, die Gründung von Aktiengesellschaften oder Gruppen von Gesellschaftern aus verschiedenen Mitgliedstaaten und damit die gegenseitige Durchdringung von Unternehmen in der Gemeinschaft zu erleichtern. Für diese Zwecke genügt die bloße fakultative Einführung des dualistischen Systems nicht; diese Struktur muß vielmehr allen Aktiengesellschaften auferlegt werden.

Die Gesetze einiger Mitgliedstaaten sehen eine Beteiligung der Arbeitnehmer an der Bildung des Aufsichtsorgans vor, während in anderen Mitgliedstaaten solche Vorschriften nicht bestehen. Derartige Unterschiede müssen um so mehr beseitigt werden, als sie ein Hindernis darstellen für das Inkrafttreten von Gemeinschaftsregelungen über grenzüberschreitende Maßnahmen zur Reorganisation und wechselseitigen Durchdringung von Unternehmen, insbesondere der in Artikel 220 des Vertrages vorgesehenen Maßnahmen über die internationale Fusion und die Sitzverlegung. Allerdings schreibt die Richtlinie für die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsorgans den Mitgliedstaaten keine einheitliche Regelung vor; sie läßt ihnen vielmehr die Wahl zwischen einander gleichwertigen Systemen.

Geänderter Text

Für die Organisation der Verwaltung dieser Gesellschaft gibt es derzeit in der Gemeinschaft zwei verschiedene Systeme. Das eine sieht nur ein einziges Verwaltungsorgan vor, während das andere zwei Organe vorschreibt: ein Leitungsorgan für die Geschäftsführung der Gesellschaft und ein Aufsichtsorgan für die Überwachung des Leitungsorgans. Praktisch wird oft sogar schon in dem System, das nur ein einziges Verwaltungsorgan vorsieht, unterschieden zwischen den geschäftsführenden Mitgliedern, welche die Geschäfte der Gesellschaft führen, und den nichtgeschäftsführenden Mitgliedern, die sich auf die Beaufsichtigung beschränken. Für beide Systeme ist es wünschenswert, die Verantwortlichkeiten der Personen, die mit der einen oder anderen Aufgabe betraut sind, eindeutig voneinander abzugrenzen. Die allgemeine Einführung einer solchen Abgrenzung ist geeignet, die Gründung von Aktiengesellschaften oder Gruppen von Gesellschaftern aus verschiedenen Mitgliedstaaten und damit die gegenseitige Durchdringung von Unternehmen in der Gemeinschaft zu erleichtern. Zwar ist die allgemeine verbindliche Einführung des dualistischen Systems derzeit nicht zu verwirklichen; indessen soll dieses System den Aktiengesellschaften überall zumindest zur Wahl offenstehen. Das monistische System kann beibehalten werden, sofern es mit Merkmalen ausgestattet wird, die dazu führen, seine Funktionsweise der des dualistischen Systems anzugleichen.

Die Gesetze einiger Mitgliedstaaten sehen eine Beteiligung der Arbeitnehmer an der Bildung des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans vor, während in anderen Mitgliedstaaten solche Vorschriften nicht bestehen. Regelungen für eine solche Beteiligung sollten jedoch in allen Mitgliedstaaten getroffen werden; in einigen Mitgliedstaaten wird allerdings der notwendige erste Schritt für eine Beteiligung der Arbeitnehmer nur durch Bildung einer Arbeitnehmervertretung oder durch tarifvertraglich vereinbarte Systeme getan werden können. Die Unterschiede hinsichtlich der Arbeitnehmerbeteiligung müssen um so mehr beseitigt werden, als sie ein Hindernis darstellen für das Inkrafttreten von Gemeinschaftsregelungen über grenzüberschreitende Maßnahmen zur Reorganisation und wechselseitigen Durchdringung von Unternehmen, insbesondere der in Artikel 220 des Vertrages vorgesehenen Maßnahmen über die internationale Fusion und die Sitzverlegung. Allerdings schreibt die Richtlinie den Mitgliedstaaten für die Beteiligung der Arbeitnehmer keine einheitliche Regelung vor; sie läßt ihnen vielmehr die Wahl zwischen einander gleichwertigen Systemen. Bestimmte gemeinsame Grundsätze sind jedoch insbesondere für die Bestellung und Abberufung von Arbeitnehmervertretern notwendig.

Ursprünglicher Text

Die Mitglieder des Leitungs- und des Aufsichtsorgans sind besonderen Haftungsregeln zu unterwerfen, welche den Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung sowie die Umkehr der Beweislast für das Verschulden festlegen, und die ferner sicherstellen, daß die gerichtliche Geltendmachung solcher Ansprüche nicht ungebührlich behindert wird.

Was die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung angeht, so bedürfen die Aktionäre einheitlicher Garantien im Hinblick auf Form, Frist und Inhalt der Einberufung, Zutritt zur und Vertretung auf der Versammlung, schriftliche Information und Erteilung mündlicher Auskünfte, Ausübung des Stimmrechts, die für die Beschlußfassung erforderliche Mehrheit sowie Rechtsbehelfe gegen nichtige oder vernichtende Beschlüsse.

Bestimmte Befugnisse der Aktionäre müssen stets auch von einer Aktionärsmehrheit ausgeübt werden können.

Im Interesse von Aktionären und Dritten muß der Jahresabschluß durch Sachverständige geprüft werden, deren Unabhängigkeit durch besondere Schutzbestimmungen sicherzustellen ist.

Hat folgende Richtlinie erlassen:

Anwendungsbereich

Artikel 1

1. Die Maßnahmen der Koordinierung, welche diese Richtlinie vorschreibt, gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gesellschaften folgender Rechtsformen:

Geänderter Text

Die Durchführung der Vorschriften dieser Richtlinie über die Organisation der Verwaltung der Gesellschaft und die Beteiligung der Arbeitnehmer ist fünf Jahre, nachdem die Vorschriften dieser Richtlinie anzuwenden sind, zu überprüfen. Die Überprüfung erstreckt sich darauf, ob und in welchem Maße allgemein eine weitere Angleichung und insbesondere die Einführung einer paritätischen Vertretung von Aktionären und Arbeitnehmern im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan wünschenswert ist.

Die Vorschriften dieser Richtlinie greifen den Vorschriften der Richtlinie ...¹⁾ über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer von Unternehmen mit komplexer, insbesondere transnationaler Struktur nicht vor.

unverändert

unverändert

Im Interesse von Aktionären und Dritten sind auch Vorschriften über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit der Rechnungsprüfer erforderlich.

Bestimmte Vorschriften dieser Richtlinie brauchen bis zu einer späteren Koordinierung nicht in vollem Umfang auf Aktiengesellschaften, die einem Konzern angehören, angewendet zu werden.

unverändert.

*Kapitel I**Anwendungsbereich*

Artikel 1

1. Die Maßnahme der Koordinierung, welche diese Richtlinie vorschreibt, gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gesellschaften folgender Rechtsformen:

¹⁾ ABl. C 297 vom 15. November 1980, S. 3

Ursprünglicher Text

- in Deutschland: die Aktiengesellschaft
- in Belgien: la société anonyme,
de naamloze vennootschap
- in Frankreich: la société anonyme
- in Italien: la società per azioni
- in Luxemburg: la société anonyme
- in den Nieder-
landen: de naamloze vennootschap

Geänderter Text

- in Deutschland: die Aktiengesellschaft
- in Belgien: la société anonyme
de naamloze vennootschap
- in Dänemark: aktieselskabet
- in Frankreich: la société anonyme
- in Griechenland: ANONYMH ETAIPEIA
- in Irland: the public company
limited by shares und
the public company
limited by guarantee
and having a share capital
- in Italien: la società per azioni
- in Luxemburg: la société anonyme
- in den Nieder-
landen: de naamloze vennootschap
- im Vereinigten
Königreich: the public company limited
by shares and the public
company limited by gua-
rantee and having a share
capital.

2. Die Mitgliedstaaten brauchen die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht anzuwenden auf Genossenschaften, die in der Rechtsform einer der im vorhergehenden Absatz genannten Gesellschaften gegründet worden sind.

2. Die Mitgliedstaaten brauchen diese Richtlinie auf Genossenschaften, die in einer der in Absatz 1 genannten Rechtsformen gegründet worden sind, nicht anzuwenden.

Soweit die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, verpflichten sie diese Gesellschaften, die Bezeichnung „Genossenschaft“ auf allen in Artikel 4 der Richtlinie 68/151/EWG genannten Schriftstücken anzugeben.

*Kapitel I**Struktur der Gesellschaft*

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten regeln gemäß den Bestimmungen der Kapitel II und III dieser Richtlinie die Struktur der Gesellschaft derart, daß die Gesellschaft wenigstens drei verschiedene Organe hat:
2. Sie regeln ferner die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Kapitels IV dieser Richtlinie.

*Kapitel II**Struktur der Gesellschaft*

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Struktur der Gesellschaft entsprechend dem dualistischen System (Leitungsorgan und Aufsichtsorgan) nach Kapitel III geregelt wird. Sie können jedoch zulassen, daß die Gesellschaft zwischen einem dualistischen System nach Kapitel III und einem monistischen System (Verwaltungsorgan) nach den Bestimmungen des Kapitels IV wählen kann.
2. Ferner regeln die Mitgliedstaaten die Hauptversammlung der Aktionäre gemäß Kapitel V sowie die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses gemäß Kapitel VI.

Ursprünglicher Text

Geänderter Text

*Kapitel II**Kapitel III**Leitungsorgan und Aufsichtsorgan**Das dualistische System*

Abschnitt 1

Leitungsorgan und Aufsichtsorgan

Artikel 3

Artikel 3

1. Die Mitglieder des Leitungsorgans werden vom Aufsichtsorgan bestellt.
 2. Besteht das Leitungsorgan aus mehreren Mitgliedern, bezeichnet das Aufsichtsorgan das Mitglied des Leitungsorgans, dem die Behandlung der Personalfragen und der Fragen der Arbeitsbeziehungen obliegt.
 3. Unberührt bleiben die Gesetze der Mitgliedstaaten, nach denen die Bestellung oder Abberufung eines der Mitglieder des Aufsichtsorgans, die von den Arbeitnehmern oder deren Vertretern bestellt worden sind, erfolgen kann.
1. a) Das Leitungsorgan führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Aufsicht des Aufsichtsorgans.
b) die Mitglieder des Leitungsorgans werden vom Aufsichtsorgan bestellt. Jedoch können die Mitglieder des ersten Leitungsorgans durch die Satzung bestellt werden.
 2. Besteht das Leitungsorgan aus mehreren Mitgliedern, bezeichnet das Aufsichtsorgan das Mitglied des Leitungsorgans, dem insbesondere die Behandlung der Personalfragen und der Fragen der Arbeitsbeziehungen obliegt.
 3. Unberührt bleiben die Gesetze der Mitgliedstaaten, nach denen die Bestellung oder Abberufung eines der Mitglieder des Leitungsorgans nicht gegen den Willen der Mehrheit des Aufsichtsorgans, die von den Arbeitnehmern bestellt worden sind, erfolgen kann.

Artikel 4

Artikel 4

1. Die Gesetze der Mitgliedstaaten regeln die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsorgans zumindest für Gesellschaften, die 500 Arbeitnehmer und mehr beschäftigen nach den Vorschriften entweder des Absatzes 2 oder des Absatzes 3.
 2. Die Mitglieder des Aufsichtsorgans werden unbeschadet der folgenden Vorschriften dieses Absatzes durch die Hauptversammlung bestellt.
Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsorgans wird von den Arbeitnehmern oder von deren Vertretern oder auf Vorschlag der Arbeitnehmer oder von deren Vertretern bestellt.
Die Gesetze der Mitgliedstaaten können für die Bestellung eines Teils derjenigen Mitglieder des Aufsichtsorgans, der nicht nach den Vorschriften des vorhergehenden Unterabsatzes bestellt wird, eine andere Zuständigkeit als die der Hauptversammlung festlegen.
 3. Die Mitglieder des Aufsichtsorgans werden durch das Aufsichtsorgan bestellt. Jedoch können die Hauptversammlung oder die Vertreter
1. In Gesellschaften, die in der Gemeinschaft im Durchschnitt weniger als eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmern beschäftigen, welche die Gesetze der Mitgliedstaaten nicht höher als auf 1 000 festsetzen dürfen, werden Mitglieder des Aufsichtsorgans von der Hauptversammlung bestellt. Für diese Berechnung gelten die Arbeitnehmer von Tochterunternehmen einer Gesellschaft nach dem hierauf anwendbaren Recht und in Übereinstimmung mit Artikel 1 der Richtlinie Nr. 83/349/EWG als Arbeitnehmer dieser Gesellschaft.
 2. Für Gesellschaften, die im Durchschnitt eine größere als nach Absatz 1 festgesetzte Zahl von Arbeitnehmern beschäftigen, regeln die Mitgliedstaaten die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsorgans nach Artikel 4b oder 4c).

Anstelle einer Regelung nach diesen Artikeln können die Mitgliedstaaten die Beteiligung der Arbeitnehmer in Form einer Arbeitnehmervertretung nach Artikel 4d oder durch Tarifvertrag nach Artikel 4e vorschreiben. In allen Fällen können die Mitgliedstaaten bestimmen, daß die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Gesellschaft nicht verwirklicht wird, wenn eine Mehrheit der Arbeitnehmer dieser Gesellschaft sich gegen eine solche Beteiligung ausgesprochen hat.
 3. Liegt die Zahl der Arbeitnehmer einer Gesellschaft im Durchschnitt über oder unter der nach Absatz 1 festgesetzten Zahl, so steht dem die An-

Ursprünglicher Text

der Arbeitnehmer Widerspruch gegen die Bestellung eines vorgeschlagenen Kandidaten einlegen mit der Begründung, daß dieser für die Erfüllung seiner Aufgaben nicht geeignet ist oder durch seine Bestellung das Aufsichtsorgan im Hinblick auf die Interessen der Gesellschaft, der Aktionäre und der Arbeitnehmer einseitig zusammengesetzt wäre. In diesen Fällen darf die Bestellung nur vorgenommen werden, nachdem der Widerspruch durch ein unabhängiges Organ des öffentlichen Rechts für unbegründet erklärt worden ist.

4. In den Gesellschaften, welche eine geringere als die im Einklang mit den Vorschriften des Absatzes 1 vorgeschriebene Zahl von Arbeitnehmern beschäftigen, werden die Mitglieder des Aufsichtsorgans von der Hauptversammlung bestellt.

5. Die Mitglieder des ersten Leitungs- und Aufsichtsorgans können durch die Satzung oder den Errichtungsakt bestellt werden.

(Siehe Artikel 4 Absatz 2)

Geänderter Text

wendung von Absatz 1 oder 2 so lange nicht entgegen, bis die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer die sogenannte Zahl zwei aufeinanderfolgende Jahre lang über- oder unterschritten hat.

4. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsorgans können durch die Satzung bestellt werden.

entfällt (siehe jedoch Artikel 4 Absatz 4)

Artikel 4 a

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1, Artikel 4b Absatz 1 und Artikel 4c Absatz 1 können die Gesetze der Mitgliedstaaten bestimmen, daß nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsorgans auf eine andere als in diesen Artikeln vorgesehene Weise bestellt werden kann. Wo jedoch Artikel 4b Absatz 1 Anwendung findet, ist die darin festgelegte Mindestzahl der Arbeitnehmervertreter stets einzuhalten, sofern nicht die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 2 letzter Satz erfüllt sind.

Abschnitt 2

Beteiligung der Arbeitnehmer an der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsorgans

Artikel 4 b

(Siehe Artikel 4 Absatz 2)

1. Die Mitglieder des Aufsichtsorgans werden höchstens zu zwei Dritteln von der Hauptversammlung und mindestens zu einem Drittel, jedoch höchstens zur Hälfte von den Arbeitnehmern der Gesellschaft bestellt.
2. Bestellen die Arbeitnehmer die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsorgans, so ist für Abstimmungen innerhalb dieses Organs sicherzustellen, daß dessen Entscheidungen letztlich von den von der Hauptversammlung bestellten Mitgliedern getroffen werden.

Artikel 4 c

(Siehe Artikel 4 Absatz 3)

1. Die Mitglieder des Aufsichtsorgans werden durch Kooptation bestellt. Jedoch können Hauptversammlung oder ein von ihr beauftragter Ausschuß von Aktionären und die Vertreter der Arbeitnehmer Widerspruch gegen die Bestellung eines vorgeschlagenen Kandidaten ein-

Ursprünglicher Text

Geänderter Text

legen mit der Begründung, daß dieser für die Erfüllung seiner Aufgaben nicht geeignet ist oder durch seine Bestellung das Aufsichtsorgan im Hinblick auf die Interessen der Gesellschaft, der Aktionäre und der Arbeitnehmer nicht angemessen zusammengesetzt wäre. In diesen Fällen darf die Bestellung nur vorgenommen werden, nachdem der Widerspruch durch eine unabhängige öffentlich-rechtliche Spruchstelle für unbegründet erklärt worden ist.

*Abschnitt 3**Beteiligung der Arbeitnehmer
durch eine Arbeitnehmervertretung*

Artikel 4 d

1. Die Arbeitnehmervertretung hat gegenüber dem Leitungsorgan der Gesellschaft das Recht, regelmäßig über die Verwaltung, die Lage, die Entwicklung und die Zukunftserwartungen der Gesellschaft, die Wettbewerbsstellung, die Kreditlage und die Investitionspläne unterrichtet und dazu gehört zu werden. Außerdem hat es dieselben Rechte auf Unterrichtung, die Artikel 11 den Mitgliedern des Aufsichtsorgans eingeräumt.
2. Ferner ist die Arbeitnehmervertretung in den Fällen des Artikels 12 Absatz 1 vor der Beschlussfassung des Aufsichtsorgans über die Erteilung der Genehmigung zu hören. Wenn sich das Aufsichtsorgan einer abgegebenen Stellungnahme nicht anschließt, muß es die Gründe dafür der Arbeitnehmervertretung mitteilen. Das Gesetz oder die Satzung kann die Vornahme weiterer Rechtsgeschäfte dieser Anhörungspflicht unterwerfen.
3. Artikel 10 a Absatz 2 Satz 2 und 3 ist auf die Mitglieder der Arbeitnehmervertretung anwendbar.
4. Die Arbeitnehmervertretung tagt in regelmäßigen Abständen, zumindest jedoch unmittelbar vor jeder Sitzung des Aufsichtsorgans. Sie erhält für ihre Beratungen die dazu erforderlichen schriftlichen Unterlagen und Informationen zu den Gegenständen der Tagesordnung der Sitzung des Aufsichtsorgans. Auf Wunsch der Arbeitnehmervertretung hat an ihren Sitzungen der Vorsitzende des Aufsichtsorgans, sein Stellvertreter oder ein Mitglied des Leitungsorgans teilzunehmen.

Abschnitt 4

Beteiligung der Arbeitnehmer durch Tarifvertrag

Artikel 4 e

1. Die Beteiligung der Arbeitnehmer wird durch einen Tarifvertrag geregelt, der zwischen der Gesellschaft oder einer sie vertretenden Organisation und den die Arbeitnehmer der Gesellschaft vertretenden Organisationen geschlossen.

Ursprünglicher Text

Geänderter Text

2. Ein nach Absatz 1 geschlossener Tarifvertrag muß die Vorschriften dieses Abschnitts sowie Artikel 4i beachten; er muß ferner zumindest Bestimmungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsorgan nach Artikel 4f oder über die Arbeitnehmervertretung nach Artikel 4g enthalten.

Artikel 4 f

1. Die Mitglieder des Aufsichtsorgans werden nach Artikel 4b oder 4c bestellt.
2. Die Artikel 5 bis 21 sind anwendbar.

Artikel 4 g

1. Die Arbeitnehmervertreter haben gegenüber dem Leitungsorgan der Gesellschaft das Recht, regelmäßig über die Verwaltung, die Lage, die Entwicklung und die Zukunftserwartungen der Gesellschaft, die Wettbewerbsstellung, die Kreditlage und die Investitionspläne unterrichtet und dazu gehört zu werden. Außerdem haben sie dieselben Rechte auf Unterrichtung, die Artikel 11 den Mitgliedern des Aufsichtsorgans einräumt.
2. Ferner ist in den Fällen des Artikels 12 Absatz 1 durch Gesetz oder durch den nach Artikel 4e geschlossenen Tarifvertrag wenigstens vorzusehen, daß die Arbeitnehmer vor der Beschlußfassung des Aufsichtsorgans über die Erteilung der Genehmigung zu hören sind. Wenn sich das Aufsichtsorgan einer abgegebenen Stellungnahme nicht anschließt, muß es die Gründe dafür den Arbeitnehmervertreter mitteilen. Das Gesetz, der Tarifvertrag oder die Satzung können die Vornahme weiterer Rechtsgeschäfte dieser Anhörungspflicht unterwerfen.
3. Artikel 10 a Absatz 2 Satz 2 und 3 ist auf Arbeitnehmervertreter anwendbar, die vertrauliche Auskünfte nach Absatz 1 und 2 erhalten.
4. Artikel 4d Absatz 4 ist auf die Arbeitnehmervertreter anwendbar.

Artikel 4 h

1. Für den Fall, daß ein Tarifvertrag im Sinne von Artikel 4e nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der in Artikel 64 Absatz 2 genannten Frist geschlossen wird, sehen die Mitgliedstaaten vor, daß die Beteiligung der Arbeitnehmer nach Artikeln 4b, 4c oder 4d geregelt wird.
2. Für den Fall, daß ein Tarifvertrag im Sinne von Artikel 4e abläuft und ein neuer Tarifvertrag nicht innerhalb eines Jahres geschlossen wird, sehen die Mitgliedstaaten vor, daß die Beteiligung der Arbeitnehmer nach Artikeln 4b, 4c oder 4d geregelt wird.

Ursprünglicher Text

Geänderter Text

Abschnitt 5

Grundsätze für die Bestellung
der Arbeitnehmervertreter

Artikel 4 i

Soweit die Arbeitnehmer an der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsorgans nach Artikel 4b oder 4c oder in Form einer Arbeitnehmervertretung nach Artikel 4d oder eines durch Tarifvertrag vereinbarten Systems nach Artikel 4e zu beteiligen sind, stellen die Mitgliedstaaten die Beachtung folgender Grundsätze sicher:

- a) die Wahl der betreffenden Mitglieder des Aufsichtsorgans und der Arbeitnehmervertreter sind nach dem System der Verhältniswahl durchzuführen, wobei Minderheiten zu schützen sind;
- b) alle Arbeitnehmer müssen an den Wahlen teilnehmen können;
- c) die Wahlen sind geheim;
- d) die Freiheit der Meinungsäußerung wird gewährleistet.

Abschnitt 6

Mitglieder des Leitungs- und des Aufsichtsorgans

Artikel 5

1. Mitglied des Leitungsorgans können nur natürliche Personen sein.
2. Sofern die Gesetze der Mitgliedstaaten vorsehen, daß Mitglieder des Aufsichtsorgans auch juristische Personen sein können, müssen diese einen ständigen Vertreter bestellen, für den dieselben Bedingungen und Verpflichtungen gelten, wie wenn er persönlich Mitglied des Aufsichtsorgans wäre, unbeschadet der Haftung der juristischen Person, die er vertritt.

unverändert

Artikel 5

Artikel 6

Niemand darf Mitglied des Leitungsorgans und zugleich Mitglied des Aufsichtsorgans sein.

unverändert

Artikel 6

Artikel 7

Die Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans dürfen nur für eine bestimmte Zeit bestellt werden, die sechs Jahre nicht überschreiten darf. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Artikel 7

1. Die Mitglieder des Aufsichtsorgans dürfen nur für eine bestimmte Zeit bestellt werden, die sechs Jahre nicht überschreiten darf. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
2. In Gesellschaften, die im Durchschnitt eine größere als die nach Artikel 4 Absatz 1 festgesetzte Zahl von Arbeitnehmern beschäftigen, dürfen die Mitglieder des Leitungsorgans nur für eine bestimmte Zeit bestellt werden, die sechs Jahre nicht überschreiten darf. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Ursprünglicher Text

Artikel 8

Das Leitungs- und das Aufsichtsorgan dürfen nicht die Vergütung für ihre eigenen Mitglieder festlegen.

Artikel 9

1. Mitglieder des Leitungsorgans dürfen ohne Genehmigung des Aufsichtsorgans keine selbständige oder unselbständige Tätigkeit oder unselbständige Tätigkeit für eigene oder fremde Rechnung in einem anderen Unternehmen ausüben.
2. Über die erteilten Genehmigungen ist die Hauptversammlung jährlich zu unterrichten.
3. Eine natürliche Person darf nicht in mehr als zehn Gesellschaften Mitglied des Aufsichtsorgans sein.

Artikel 10

1. Jeder Vertrag, an dem die Gesellschaft beteiligt ist und der auch nur mittelbar die Interessen eines Mitglieds des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans berührt, bedarf zumindest der Genehmigung des Aufsichtsorgans.
2. Wenn ein Mitglied des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans erfährt, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, muß es davon beide Organe unterrichten. Es darf an der Beratung und Beschlußfassung des Leitungsorgans über den Vertrag oder an der Beratung und Beschlußfassung des Aufsichtsorgans über die Erteilung der Genehmigung gemäß Absatz 1 nicht mitwirken.
3. Über die nach Absatz 1 erteilten Genehmigungen ist die Hauptversammlung jährlich zu unterrichten.
4. Das Fehlen der Genehmigung des Aufsichtsorgans oder die Unrechtmäßigkeit des Beschlusses über die Erteilung dieser Genehmigung kann Dritten nur entgegengehalten werden, wenn die Gesellschaft beweist, daß dem Dritten das Fehlen der Genehmigung oder die Unrechtmäßigkeit des Beschlusses bekannt war, oder daß er darüber nach den Umständen nicht in Unkenntnis sein konnte.

Geänderter Text

Artikel 8

Das Leitungs- und das Aufsichtsorgan dürfen nicht die Vergütung für ihre eigenen Mitglieder festlegen. Das Leitungsorgan darf ferner nicht die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsorgans festlegen.

Artikel 9

1. unverändert
2. Über die erteilten Genehmigungen ist die Hauptversammlung zu unterrichten.
3. Bevor eine natürliche Person als Mitglied des Aufsichtsorgans bestellt werden kann, ist den Organen oder Personen, die das Bestellungsrecht ausüben oder die gegen die vorgenommene Bestellung Widerspruch einlegen können, mitzuteilen, welche selbständige oder unselbständige Tätigkeit für eigene oder fremde Rechnung diese Person in einem anderen Unternehmen ausübt.

Artikel 10

1. unverändert
2. Wenn ein Mitglied des Leitungs- oder Aufsichtsorgans erfährt, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, muß es davon beide Organe unterrichten. Es hat das Recht gehört zu werden; es darf jedoch an der Beratung und Beschlußfassung des Leitungsorgans über den Vertrag sowie der Beratung und Beschlußfassung des Aufsichtsorgans über die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 nicht teilnehmen.
3. Über die nach Absatz 1 erteilten Genehmigungen ist die Hauptversammlung zu unterrichten.
4. unverändert

Artikel 10 a

1. Alle Mitglieder des Leitungs- und des Aufsichtsorgans haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder desselben Organs, unbeschadet der Vorschriften, welche die Aufteilung der Aufgaben dieser Organe unter ihren Mitgliedern gestatten.

Ursprünglicher Text

Geänderter Text

2. Alle Mitglieder des Leitungs- und des Aufsichtsorgans haben ihr Amt im Interesse des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer auszuüben. Sie sind verpflichtet, Informationen vertraulich zu behandeln, welche das Unternehmen betreffen und vertraulichen Charakter haben. Die Verpflichtung gilt auch dann, wenn sie ihr Amt nicht mehr ausüben.

Abschnitt 7

Unterrichtung und Genehmigung
des Aufsichtsorgans

Artikel 11

1. Das Leitungsorgan hat mindestens alle drei Monate für das Aufsichtsorgan einen schriftlichen Bericht über den Gang der Geschäfte der Gesellschaft zu erstellen.
2. Das Leitungsorgan hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres dem Aufsichtsorgan die Entwürfe des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts im Sinne der Artikel 2 und 43 der Richtlinie des Rates Nr. ... vom ... vorzulegen.
3. Das Aufsichtsorgan kann jederzeit vom Leitungsorgan einen besonderen Bericht über alle oder bestimmte Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
4. Das Aufsichtsorgan oder ein Drittel seiner Mitglieder ist berechtigt, die Erteilung aller zweckdienlichen Auskünfte und die Vorlage aller zweckdienlichen Unterlagen zu verlangen und die erforderlichen Prüfungen vorzunehmen. Die Ausübung dieser Rechte kann das Aufsichtsorgan einem oder mehreren seiner Mitglieder oder einem oder mehreren Sachverständigen übertragen.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans kann von den Berichten, Unterlagen und Auskünften Kenntnis nehmen, die das Leitungsorgan dem Aufsichtsorgan übermittelt hat.

Artikel 11

1. unverändert
2. Das Leitungsorgan hat innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres dem Aufsichtsorgan die Entwürfe des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts im Sinne der Artikel 2 und 46 der Richtlinie 78/660/EWG vorzulegen.
3. Auf Verlangen des Aufsichtsorgans hat das Leitungsorgan diesem einen gesonderten Bericht über alle oder bestimmte Angelegenheiten der Gesellschaft vorzulegen.
4. Das Aufsichtsorgan ist berechtigt, die erforderlichen Überprüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt, kann das Aufsichtsorgan verlangen, daß ihm das Leitungsorgan alle für die Ausübung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte und Unterlagen erteilt bzw. vorlegt.
5. unverändert

Artikel 12

1. Der Genehmigung des Aufsichtsorgans bedürfen Beschlüsse des Leitungsorgans über:
 - a) die Schließung oder Verlegung des Unternehmens oder erheblicher Unternehmensteile;
 - b) wichtige Beschränkungen oder Erweiterungen der Unternehmenstätigkeit;
 - c) wichtige Änderungen in der Unternehmensorganisation;
 - d) den Beginn oder die Beendigung dauernder Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen.
2. Das Gesetz oder die Satzung kann die Vornahme weiterer Rechtsgeschäfte der Genehmigung des Aufsichtsorgans unterwerfen.

Artikel 12

unverändert

Ursprünglicher Text

Geänderter Text

3. Gegenüber Dritten findet die Vorschrift des Artikels 10 Absatz 4 Anwendung.

Abschnitt 8

Abberufung der Mitglieder
des Leitungs- und des Aufsichtsorgans

Artikel 13

Artikel 13

1. Die Mitglieder des Leitungsorgans können vom Aufsichtsorgan abberufen werden.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsorgans können jederzeit von denselben Organen oder Personen, welche sie bestellt haben, und nach demselben Verfahren abberufen werden. Die Mitglieder des Aufsichtsorgans jedoch, welche nach Artikel 4 Abs. 3 durch das Aufsichtsorgan bestellt worden sind, können nur aus wichtigem Grund auf Antrag des Aufsichtsorgans, der Hauptversammlung oder der Vertreter der Arbeitnehmer durch eine gerichtliche Entscheidung abberufen werden.

1. unverändert

2. Die Mitglieder des Aufsichtsorgans können jederzeit von denselben Organen oder Personen, welche sie bestellt haben, und nach demselben Verfahren abberufen werden. Die Mitglieder des Aufsichtsorgans jedoch, welche nach Artikel 4 c durch das Aufsichtsorgan bestellt worden sind, können nur aus wichtigem Grund auf Antrag des Aufsichtsorgans, der Hauptversammlung oder der Vertreter der Arbeitnehmer durch eine gerichtliche Entscheidung abberufen werden.

Abschnitt 9

Zivilrechtliche Haftung

Artikel 14

Artikel 14

1. Die Gesetze der Mitgliedstaaten regeln die zivilrechtliche Haftung der Mitglieder des Leitungs- und des Aufsichtsorgans mindestens für den Ersatz von Schäden, welche die Gesellschaft durch schuldhaftes Verletzung des Gesetzes oder der Satzung sowie durch anderes schuldhaftes Verhalten der Mitglieder dieser Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erleidet.
2. Die Haftung besteht gesamtschuldnerisch und unbeschränkt gegenüber jedem Mitglied der betreffenden Organe. Dieses kann sich jedoch davon befreien, wenn es nachweist, daß es kein Verschulden trifft.
3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze sind auch dann anwendbar, wenn die Mitglieder des Organs die Zuständigkeit unter sich verteilt haben.
4. Die Genehmigung des Aufsichtsorgans schließt die zivilrechtliche Haftung der Mitglieder des Leitungsorgans nicht aus.
5. Ferner schließt die Entlastung, Weisung oder Genehmigung der Hauptversammlung die zivilrechtliche Haftung der Mitglieder des Leitungs- und des Aufsichtsorgans nicht aus.

unverändert

Artikel 15

Artikel 15

1. Die Ersatzansprüche der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Artikels 14 müssen auf Beschluß der Hauptversammlung gerichtlich geltend gemacht werden.

1. unverändert

Ursprünglicher Text

2. Für diesen Beschluß dürfen Gesetz oder Satzung keine größere als die absolute Mehrheit der von den erschienenen oder vertretenen Aktionären abgegebenen Stimmen vorsehen.

Artikel 16

Die gerichtliche Geltendmachung der Ersatzansprüche der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Artikels 14 muß auch von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden können:

- a) deren Aktien insgesamt einen Nennbetrag oder Rechnungswert erreichen, den die Mitgliedstaaten nicht höher als auf 5 vom Hundert des gezeichneten Kapitals festlegen dürfen, oder
- b) deren Aktien insgesamt einen Nennbetrag oder Rechnungswert erreichen, den die Mitgliedstaaten nicht höher als auf 100 000 Rechnungseinheiten festlegen dürfen. Bei der Umrechnung in nationale Währungen kann von diesem Betrag nur bis 10 vom Hundert mehr abgewichen werden.

Artikel 17

Die gerichtliche Geltendmachung der Ersatzansprüche der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Artikels 14 darf nicht durch Gesetz, Satzung oder Vertrag unterworfen werden

- a) der vorherigen Entscheidung der Hauptversammlung oder eines anderen Organs der Gesellschaft oder
- b) der vorherigen Entscheidung eines Gerichts über die Feststellung schuldhaften Verhaltens von Mitgliedern des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans sowie über deren Abberufung und Ersetzung.

Artikel 18

1. Ein Verzicht auf die gerichtliche Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Artikels 14 folgt nicht allein daraus, daß die Hauptversammlung

Geänderter Text

2. unverändert

Artikel 16

1. Die gerichtliche Geltendmachung der Ersatzansprüche der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Artikels 14 muß zugunsten und im Namen der Gesellschaft von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden können:

- a) unverändert
 - b) deren Aktien insgesamt einen Nennbetrag oder Rechnungswert erreichen, den die Mitgliedstaaten nicht höher als auf 100 000 ECU festlegen dürfen. Bei der Umrechnung in nationale Währungen kann von diesem Betrag nur bis zu 10 vom Hundert abgewichen werden.
2. Weist das Gericht den entsprechend Absatz 1 geltend gemachten Ersatzantrag ab, so kann es die betreffenden Aktionäre verurteilen, die Prozeßkosten vollständig oder teilweise zu tragen, wenn es die Geltendmachung der Ansprüche für unbegründet hält.

Artikel 17

1. unverändert

2. Die Bestimmungen des vorangehenden Absatzes gelten unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, in ihren Gesetzen vorzuschreiben, daß die Klage nach Artikel 16 erst nach vorheriger richterlicher Genehmigung erhoben werden kann. Das Gericht kann diese Genehmigung verweigern, wenn ihm die Klage offensichtlich unbegründet erscheint.

Artikel 18

1. unverändert

Ursprünglicher Text

- a) den Jahresabschluß des Geschäftsjahres, in welchem die schädigende Handlung begangen worden ist, gebilligt oder
 - b) für dieses Geschäftsjahr dem betreffenden Mitglied des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans Entlastung erteilt hat.
2. Ein solcher Verzicht setzt zumindest voraus, daß
 - a) die schädigende Haltung bereits begangen worden ist und
 - b) die Hauptversammlung darüber ausdrücklich einen Beschluß faßt; dieser Beschluß läßt das Recht unberührt, das Artikel 16 einem oder mehreren Aktionären einräumt, auf welche die Voraussetzungen dieses Artikels zutreffen, sofern diese Aktionäre gegen den Beschluß gestimmt oder dagegen Widerspruch zur Niederschrift eingelegt haben.
 3. Die Bestimmungen dieses Artikels sind auf Vergleiche anwendbar, die zwischen der Gesellschaft und dem in Anspruch genommenen Mitglied geschlossen werden.

Artikel 19

1. Der Ersatzanspruch der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Artikels 14 kann auch von einem Gläubiger der Gesellschaft, der von dieser keine Befriedigung erlangen kann, gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Der in Artikel 18 vorgesehene Verzicht oder Vergleich ist gegenüber der Klage des Gläubigers nach dem vorhergehenden Absatz unwirksam.

Artikel 20

1. Die Gesetze der Mitgliedstaaten regeln die zivilrechtliche Haftung der Mitglieder des Leitungs- und des Aufsichtsorgans für den Ersatz von Schäden, welche ein Aktionär oder ein Dritter persönlich durch schuldhafte Verletzung des Gesetzes oder der Satzung sowie durch anderes schuldhaftes Verhalten der Mitglieder dieser Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erleidet.
2. Die Vorschriften des Artikels 14 Absatz 2 bis 5 sind anwendbar.

Artikel 21

Die Frist für die gerichtliche Geltendmachung der in den Artikeln 14, 19 und 20 vorgesehenen Ersatzansprüche darf drei Jahre, gerechnet von der schädigenden Handlung und, wenn diese verheimlicht worden ist, von deren Entdeckung an, nicht unterschreiten.

Geänderter Text

2. Ein solcher Verzicht setzt voraus, daß
 - a) die schädigende Handlung bereits begangen worden ist und
 - b) die Hauptversammlung darüber ausdrücklich einen Beschluß faßt; dieser Beschluß läßt das Recht unberührt, das Artikel 16 einem oder mehreren Aktionären einräumt, auf welche die Voraussetzungen dieses Artikels zutreffen, sofern diese Aktionäre gegen den Beschluß gestimmt oder dagegen Widerspruch zur Niederschrift eingelegt haben.
3. unverändert

Artikel 19

Die Vorschriften der Artikel 14 bis 18 bedeuten keine Einschränkung der persönlichen Haftung von Mitgliedern der Gesellschaftsorgane gegenüber Aktionären und Dritten nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts der Mitgliedstaaten.

Artikel 20

entfällt

Artikel 21

Die Frist für die gerichtliche Geltendmachung des in Artikel 14 vorgesehenen Ersatzanspruchs darf drei Jahre — gerechnet von der schädigenden Handlung und, wenn diese verheimlicht worden ist, von deren Entdeckung an — nicht unterschreiten.

Ursprünglicher Text

Geänderter Text

*Kapitel IV**Das monistische System*

Abschnitt 1

Verwaltungsorgan

Artikel 21 a

1. a) Die geschäftsführenden Mitglieder eines Verwaltungsorgans verwalten die Gesellschaft unter der Aufsicht der nichtgeschäftsführenden Mitglieder dieses Organs. Die Zahl der nichtgeschäftsführenden Mitglieder muß durch drei teilbar sein und die Zahl der geschäftsführenden Mitglieder übersteigen.
b) Die geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans werden von den nichtgeschäftsführenden Mitgliedern bestellt, die gegebenenfalls darüber mit der Mehrheit beschließen. Jedoch können die geschäftsführenden Mitglieder des ersten Verwaltungsorgans durch die Satzung bestellt werden.
2. Besteht das Verwaltungsorgan aus mehreren geschäftsführenden Mitgliedern, bezeichnen die nichtgeschäftsführenden Mitglieder, die darüber gegebenenfalls mit Mehrheit beschließen, das geschäftsführende Mitglied, dem insbesondere die Behandlung der Personalfragen und der Fragen der Arbeitsbeziehungen obliegt.
3. Unberührt bleiben die Gesetze der Mitgliedstaaten, nach denen die Bestellung oder Abberufung eines der Mitglieder des Verwaltungsorgans nicht gegen den Willen der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsorgans, die von den Arbeitnehmern bestellt worden sind, erfolgen kann.

Artikel 21 b

1. In Gesellschaften, die in der Gemeinschaft im Durchschnitt weniger als eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmern beschäftigen, welche die Gesetze der Mitgliedstaaten nicht höher als auf 1 000 festsetzen dürfen, werden die nichtgeschäftsführenden Mitglieder von der Hauptversammlung bestellt. Für diese Berechnung gelten die Arbeitnehmer von Tochterunternehmen einer Gesellschaft nach dem hierauf anwendbaren Recht und in Übereinstimmung mit Artikel 1 der Richtlinie Nr. 83/349/EWG als Arbeitnehmer dieser Gesellschaft.
2. Für Gesellschaften, die im Durchschnitt eine größere als nach Absatz 1 festgesetzte Zahl von Arbeitnehmern beschäftigen, regeln die Mitgliedstaaten die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Bestellung der nichtgeschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans nach Artikel 21 d. Anstelle einer Regelung nach diesem Artikel können die Mitgliedstaaten die Beteiligung der Arbeitnehmer in Form einer Arbeitnehmervertretung nach Artikel 21 e oder durch Tarifver-

Ursprünglicher Text

Geänderter Text

trag nach Artikel 21 f vorschreiben. In allen Fällen können die Mitgliedstaaten bestimmen, daß die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Gesellschaft nicht verwirklicht wird, wenn eine Mehrheit der Arbeitnehmer dieser Gesellschaft sich gegen eine solche Beteiligung ausgesprochen hat.

3. Liegt die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer einer Gesellschaft über oder unter der gemäß Absatz 1 festgesetzten Zahl, so steht dem die Anwendung von Absatz 1 oder 2 solange nicht entgegen, bis die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer die genannte Zahl zwei aufeinanderfolgende Jahre lang über- oder unterschritten hat.
4. Die nichtgeschäftsführenden Mitglieder des ersten Verwaltungsorgans können durch die Satzung bestellt werden.

Artikel 21 c

Abweichend von Artikel 21 b Absatz 1 und Artikel 21 d können die Gesetze der Mitgliedstaaten bestimmen, daß nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsorgans auf eine andere als in diesen Artikeln vorgesehene Weise bestellt werden kann. Wo jedoch Artikel 21 d Anwendung findet, ist die darin festgelegte Mindestzahl der Arbeitnehmervertreter stets einzuhalten, sofern nicht die Voraussetzungen des Artikels 21 b Absatz 2 letzter Satz erfüllt sind.

Abschnitt 2

Beteiligung der Arbeitnehmer an der Bestellung von nichtgeschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsorgans

Artikel 21 d

1. Die nichtgeschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans werden höchstens zu zwei Dritteln von der Hauptversammlung und mindestens zu einem Drittel, jedoch höchstens zur Hälfte von den Arbeitnehmern der Gesellschaft bestellt.
2. Bestellen die Arbeitnehmer die Hälfte der nichtgeschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans, so ist für Abstimmungen dieses Organs sicherzustellen, daß dessen Entscheidungen letztlich von den von der Hauptversammlung bestellten Mitgliedern getroffen werden.

Abschnitt 3

Beteiligung der Arbeitnehmer
durch eine Arbeitnehmervertretung

Artikel 21 e

1. Die Arbeitnehmervertretung hat gegenüber dem Verwaltungsorgan des Unternehmens das

Ursprünglicher Text

Geänderter Text

Recht, regelmäßig über die Verwaltung, die Lage, die Entwicklung und die Zukunftserwartungen der Gesellschaft, die Wettbewerbsstellung, die Kreditlage und die Investitionspläne unterrichtet und dazu gehört zu werden. Außerdem hat es dieselben Rechte auf Unterrichtung, die Artikel 21 r den nichtgeschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsorgans einräumt.

2. Ferner ist die Arbeitnehmervertretung in den Fällen des Artikels 21 s Absatz 1 vor der Beschlußfassung des Verwaltungsorgans über die Erteilung der Genehmigung zu hören. Wenn sich das Verwaltungsorgan einer abgegebenen Stellungnahme nicht anschließt, muß es die Gründe dafür der Arbeitnehmervertretung mitteilen. Das Gesetz oder die Satzung kann die Vornahme weiterer Rechtsgeschäfte dieser Anhörungspflicht unterwerfen.
3. Artikel 21 q Absatz 2 Satz 2 und 3 ist auf die Mitglieder der Arbeitnehmervertretung anwendbar.
4. Die Arbeitnehmervertretung tagt in regelmäßigen Abständen, zumindest jedoch unmittelbar vor jeder Sitzung des Verwaltungsorgans. Sie erhält für ihre Beratungen die dazu erforderlichen schriftlichen Unterlagen und Informationen zu den Gegenständen der Tagesordnung der Sitzung des Verwaltungsorgans. Auf Wunsch der Arbeitnehmervertretung hat an ihren Sitzungen der Vorsitzende des Verwaltungsorgans, sein Stellvertreter oder ein geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsorgans teilzunehmen.

Abschnitt 4

Beteiligung der Arbeitnehmer durch Tarifvertrag

Artikel 21 f

1. Die Beteiligung der Arbeitnehmer wird durch einen Tarifvertrag geregelt, der zwischen der Gesellschaft oder einer sie vertretenden Organisation und den die Arbeitnehmer der Gesellschaft vertretenden Organisationen geschlossen worden ist.
2. Ein nach Absatz 1 geschlossener Tarifvertrag muß die Vorschriften dieses Abschnittes sowie Artikel 21 j beachten; er muß ferner zumindest Bestimmungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsorgan nach Artikel 21 g oder über die Arbeitnehmervertretung nach Artikel 21 h enthalten.

Artikel 21 g

1. Die nichtgeschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans werden nach Artikel 21 d bestellt.
2. Die Artikel 21 j bis 21 u sind anwendbar.

Ursprünglicher Text

Geänderter Text

Artikel 21h

1. Die Arbeitnehmervertreter haben gegenüber dem Verwaltungsorgan der Gesellschaft das Recht, regelmäßig über die Verwaltung, die Lage, die Entwicklung und die Zukunftserwartungen des Unternehmens, die Wettbewerbsstellung, die Kreditlage und die Investitionspläne unterrichtet und dazu gehört zu werden.
Außerdem haben sie dieselben Rechte auf Unterrichtung, die Artikel 21r den nichtgeschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsorgans einräumt.
2. Ferner ist in den Fällen des Artikels 21s durch Gesetz oder durch den nach Artikel 21f geschlossenen Tarifvertrag wenigstens vorzusehen, daß die Arbeitnehmervertreter vor der Beschlußfassung des Verwaltungsorgans über die Erteilung der Genehmigung zu hören sind.
Wenn sich das Verwaltungsorgan einer abgegebenen Stellungnahme nicht anschließt, muß es die Gründe dafür den Arbeitnehmervertretern mitteilen. Das Gesetz, der Tarifvertrag oder die Satzung können die Vornahme weiterer Rechtsgeschäfte dieser Anhörungspflicht unterwerfen.
3. Artikel 21q Absatz 2 Satz 2 und 3 ist auf Arbeitnehmervertreter anwendbar, die vertrauliche Auskünfte nach Absatz 1 und 2 erhalten.
4. Artikel 21e Absatz 4 ist auf die Arbeitnehmervertreter anwendbar.

Artikel 21i

1. Für den Fall, daß ein Tarifvertrag im Sinne von Artikel 21f nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der in Artikel 64 Absatz 2 genannten Frist geschlossen wird, sehen die Mitgliedstaaten vor, daß die Beteiligung der Arbeitnehmer nach Artikel 21d oder 21e geregelt wird.
2. Für den Fall, daß ein Tarifvertrag im Sinne von Artikel 21f abläuft und ein neuer Tarifvertrag nicht innerhalb eines Jahres geschlossen wird, sehen die Mitgliedstaaten vor, daß die Beteiligung der Arbeitnehmer nach Artikel 21d oder Artikel 21e geregelt wird.

Abschnitt 5

Grundsätze für die Bestellung
der Arbeitnehmervertreter

Artikel 21j

Soweit die Arbeitnehmer an der Bestellung von nichtgeschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsorgans nach Artikel 21d, durch ein Organ der Arbeitnehmervertretung nach Artikel 21e oder durch tarifvertraglich vereinbarte Systeme nach Artikel 21f zu beteiligen sind, stellen die Mitgliedstaaten die Beachtung folgender Grundsätze sicher:

Ursprünglicher Text

Geänderter Text

- a) die Wahl der betreffenden Mitglieder des Verwaltungsorgans und der Arbeitnehmersvertreter sind nach dem System der Verhältniswahl durchzuführen, wobei Minderheiten zu schützen sind;
- b) alle Arbeitnehmer müssen an den Wahlen teilnehmen können;
- c) die Wahlen sind geheim;
- d) die Freiheit der Meinungsäußerung wird gewährleistet.

Abschnitt 6

Mitglieder des Verwaltungsorgans

Artikel 21k

1. Geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsorgans können nur natürliche Personen sein.
2. Sofern die Gesetze der Mitgliedstaaten vorsehen, daß nichtgeschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsorgans auch juristische Personen sein können, müssen diese einen ständigen Vertreter bestellen, für den dieselben Bedingungen und Verpflichtungen gelten, wie wenn er persönlich Mitglied des Verwaltungsorgans wäre, unbeschadet der Haftung der juristischen Person, die er vertritt.

Artikel 21l

Niemand darf geschäftsführendes und zugleich nichtgeschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsorgans sein.

Artikel 21m

1. Die nichtgeschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans dürfen nur für eine bestimmte Zeit bestellt werden, die sechs Jahre nicht überschreiten darf. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
2. In Gesellschaften, die im Durchschnitt eine größere als die nach Artikel 21b Absatz 1 festgesetzte Zahl von Arbeitnehmern beschäftigen, dürfen die geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans nur für eine bestimmte Zeit bestellt werden, die sechs Jahre nicht überschreiten darf. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Artikel 21n

Die geschäftsführenden und die nichtgeschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans dürfen nicht ihre eigene Vergütung festlegen. Die geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans dürfen ferner nicht die Vergütung der nichtgeschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans festlegen.

Ursprünglicher Text

Geänderter Text

Artikel 21o

1. Geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsorgans dürfen ohne Genehmigung der nichtgeschäftsführenden Mitglieder keine selbständige oder unselbständige Tätigkeit für eigene oder fremde Rechnung in einem anderen Unternehmen ausüben.
2. Über die erteilten Genehmigungen ist die Hauptversammlung zu unterrichten.
3. Bevor eine natürliche Person als nichtgeschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsorgans bestellt werden kann, ist den Organen oder Personen, die das Bestellungsrecht ausüben, mitzuteilen, welche selbständige oder unselbständige Tätigkeit für eigene oder fremde Rechnung diese Person in einem anderen Unternehmen ausübt.

Artikel 21p

1. Jeder Vertrag, an dem die Gesellschaft beteiligt ist und der auch nur mittelbar die Interessen eines Mitglieds des Verwaltungsorgans, sei es ein geschäftsführendes oder ein nichtgeschäftsführendes Mitglied, berührt, bedarf zumindest der Genehmigung der nichtgeschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans.
2. Wenn ein geschäftsführendes oder nichtgeschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsorgans erfährt, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, muß es davon das Verwaltungsorgan unterrichten. Es hat das Recht, gehört zu werden; es darf jedoch an der Beratung und Beschlußfassung der geschäftsführenden Mitglieder über den Vertrag sowie an der Beschlußfassung der nichtgeschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans über die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 nicht teilnehmen.
3. Über die nach Absatz 1 erteilten Genehmigungen ist die Hauptversammlung zu unterrichten.
4. Das Fehlen der Genehmigung des Verwaltungsorgans oder die Unrechtmäßigkeit des Beschlusses über die Erteilung dieser Genehmigung kann Dritten nur entgegengehalten werden, wenn die Gesellschaft beweist, daß dem Dritten das Fehlen der Genehmigung oder die Unrechtmäßigkeit des Beschlusses bekannt war, oder daß er darüber nach den Umständen nicht in Unkenntnis sein konnte.

Artikel 21q

1. Alle geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans haben dieselben Rechte und Pflichten, unbeschadet der Vorschriften, welche die Aufteilung der Aufgaben dieses Organs unter seinen Mitgliedern gestatten. Das gleiche gilt für die nichtgeschäftsführenden Mitglieder.
2. Alle Mitglieder des Verwaltungsorgans haben ihr Amt im Interesse des Unternehmens unter

Ursprünglicher Text

Geänderter Text

Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer auszuüben. Sie sind verpflichtet, Informationen vertraulich zu behandeln, welche das Unternehmen betreffen und vertraulichen Charakter haben. Die Verpflichtung gilt auch dann, wenn sie ihr Amt nicht mehr ausüben.

Abschnitt 7

Unterrichtung und Genehmigung der nichtgeschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans

Artikel 21r

1. Die geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans haben mindestens alle drei Monate den nichtgeschäftsführenden Mitgliedern einen schriftlichen Bericht über den Gang der Geschäfte der Gesellschaft vorzulegen.
2. Die geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans haben innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres den nichtgeschäftsführenden Mitgliedern die Entwürfe des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts im Sinne der Artikel 2 und 46 der Richtlinie 78/660/EWG vorzulegen.
3. Auf Verlangen der nichtgeschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans haben die geschäftsführenden Mitglieder einen besonderen Bericht über alle oder bestimmte Angelegenheiten der Gesellschaft vorzulegen.
4. Die nichtgeschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans sind berechtigt, die erforderlichen Überprüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Wenn mindestens ein Drittel von ihnen dies beantragt, können die nichtgeschäftsführenden Mitglieder verlangen, daß die geschäftsführenden Mitglieder ihnen alle für die Ausübung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte und Unterlagen erteilen bzw. vorlegen.
5. Jedes nichtgeschäftsführende Mitglied des Verwaltungsorgans kann von den Berichten, Unterlagen und Auskünften Kenntnis nehmen, welche die geschäftsführenden Mitglieder einem anderen nichtgeschäftsführenden Mitglied übermittelt haben.

Artikel 21s

1. Eine Übertragung der Befugnis des Verwaltungsorgans ist ausgeschlossen für Beschlüsse über:
 - a) die Schließung oder Verlegung des Unternehmens oder erheblicher Unternehmensteile;
 - b) wichtige Beschränkungen oder Erweiterungen der Unternehmenstätigkeit;

Ursprünglicher Text

Geänderter Text

- c) wichtige Änderungen in der Unternehmensorganisation;
- d) den Beginn oder die Beendigung dauernder Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen.
- 2. Das Gesetz oder die Satzung kann die Übertragung der Befugnis, über weitere Rechtsgeschäfte zu beschließen, untersagen.
- 3. Gegenüber Dritten findet die Vorschrift des Artikels 21 p Absatz 4 Anwendung.

Abschnitt 8

Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsorgans

Artikel 21t

- 1. Die geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans können von den nichtgeschäftsführenden Mitgliedern, die darüber mit Mehrheit beschließen, abberufen werden.
- 2. Die nichtgeschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans können jederzeit von denselben Organen oder Personen, welche sie bestellt haben, und nach demselben Verfahren abberufen werden.

Abschnitt 9

Zivilrechtliche Haftung

Artikel 21u

Die Vorschriften der Artikel 14 bis 21 finden auf die geschäftsführenden und die nichtgeschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans Anwendung.

*KAPITEL III**Hauptversammlung*

Artikel 22

- 1. Die Hauptversammlung muß zumindest einmal im Jahr einberufen werden.
- 2. Sie kann vom Leitungsorgan jederzeit einberufen werden.

Artikel 23

- 1. Die Einberufung der Hauptversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung muß bei der Gesellschaft auch von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden können, welche die Voraussetzungen des Artikels 16 erfüllen.
- 2. Wird dem nach Absatz 1 gestellten Antrag nicht innerhalb eines Monats stattgegeben, muß das

*KAPITEL V**Hauptversammlung*

Artikel 22

- 1. unverändert
- 2. Sie kann vom Leitungsorgan oder von den geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsorgans jederzeit einberufen werden.

Artikel 23

- 1. Die Einberufung der Hauptversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung muß bei der Gesellschaft auch von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden können, welche die Voraussetzungen des Artikels 16 Absatz 1 erfüllen.
- 2. unverändert

Ursprünglicher Text

zuständige Gericht die Einberufung der Hauptversammlung selbst anordnen oder dazu die Aktionäre, die den Antrag gestellt haben, oder deren Vertreter ermächtigen können.

Artikel 24

1. Die Gesetze der Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Einberufung zur Hauptversammlung durch eingeschriebenen Brief erfolgen kann, wenn alle Aktien der Gesellschaft Namensaktien sind. In allen anderen Fällen ist die Einberufung zumindest in dem gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 68/151/EWG vom 9. März 1968 bestimmten nationalen Amtsblatt der Gesellschaft bekanntzumachen.
2. Die Einberufung muß mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
 - b) Ort und Zeit der Hauptversammlung;
 - c) die Art der Hauptversammlung (ordentliche, außerordentliche oder gesonderte);
 - d) gegebenenfalls die Förmlichkeiten, die in der Satzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts vorgeschrieben sind;
 - e) gegebenenfalls die Bestimmungen der Satzung, nach denen die Auswahl des Vertreters eines Aktionärs auf bestimmte Gruppen von Personen beschränkt wird;
 - f) die Tagesordnung;
 - g) die Vorschläge zu den Gegenständen der Tagesordnung.
3. Die Frist zwischen dem Tage der Absendung der ersten Einberufung durch eingeschriebenen Brief und dem Tage der ersten Hauptversammlung muß mindestens zwei Wochen, die Frist zwischen dem Tage der ersten Bekanntmachung der Einberufung und dem Tage der ersten Hauptversammlung mindestens einen Monat betragen.

Artikel 25

1. Die Ergänzung der Tagesordnung einer bereits einberufenen Hauptversammlung um einen oder mehrere weitere Gegenstände muß von einem oder mehreren Aktionären erwirkt werden können, welche die Voraussetzungen des Artikels 16 erfüllen.
2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bei der Gesellschaft binnen fünf Tagen nach der Absendung der ersten Einberufung zur Hauptversammlung durch eingeschriebenen Brief oder binnen zehn Tagen nach der ersten

Geänderter Text

Artikel 24

1. a) Die Gesetze der Mitgliedstaaten können vorsehen, daß, sofern alle Aktien der Gesellschaft Namensaktien sind, die Einberufung zur Hauptversammlung durch eine Mitteilung erfolgen kann, welche die Prüfung ermöglicht, daß und an welchem Tage die Mitteilung jedem Aktionär zugesandt worden ist.
b) In allen anderen Fällen ist die Einberufung zumindest in dem nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 68/151/EWG bestimmten nationalen Amtsblatt bekanntzumachen.
2. a) bis g) unverändert
3. Zwischen dem Tage der Absendung der ersten Einberufung zur Hauptversammlung durch die in Absatz 1 a) bezeichnete Mitteilung oder der ersten Bekanntmachung der Einberufung nach Absatz 1 b) und dem Tage der ersten Hauptversammlung muß eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen.

Artikel 25

1. Die Ergänzung der Tagesordnung einer bereits einberufenen Hauptversammlung um einen oder mehrere weitere Gegenstände muß von einem oder mehreren Aktionären erwirkt werden können, welche die Voraussetzungen des Artikels 16 Absatz 1 erfüllen.
2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bei der Gesellschaft binnen sieben Tagen nach der Absendung der ersten Einberufung zur Hauptversammlung durch die in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a bezeichnete Mitteilung oder

Ursprünglicher Text

Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung gestellt werden.

3. Der Gegenstand der nach den vorstehenden Absätzen ergänzten Tagesordnung ist in derselben Form wie die Einberufung und nicht später als fünf bzw. zehn Tage vor dem Tage der Hauptversammlung mitzuteilen oder bekanntzumachen.

Artikel 26

Jeder Aktionär, der die dafür durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt hat, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt.

Artikel 27

1. Jeder Aktionär ist berechtigt, sich auf der Hauptversammlung vertreten zu lassen.
2. Durch die Satzung kann die Auswahl des Vertreters auf eine oder mehrere Gruppen von Personen beschränkt werden. Ein Aktionär muß jedoch stets einen anderen Aktionär zu seinem Vertreter bestellen können.
3. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt, der Gesellschaft ausgehändigt und von dieser mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden.

Artikel 28

1. Sofern sich jemand öffentlich er bietet, die Vollmacht des Aktionärs einzuholen und für ihn einen Vertreter zu bestellen, gelten zusätzlich zu Artikel 27 folgende Bestimmungen:
 - a) Die Vollmacht wird nur für eine Hauptversammlung erteilt; sie gilt jedoch für eine zweite Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung;
 - b) die Vollmacht ist widerruflich;
 - c) zur Erteilung der Vollmacht sind alle nach Namen und Wohnort bekannten Aktionäre schriftlich aufzufordern;
 - d) die Aufforderung zur Erteilung der Vollmacht muß mindestens folgende Angaben enthalten:
 - aa) die Tagesordnung der Hauptversammlung;
 - bb) die Vorschläge zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung;
 - cc) die Mitteilung, daß dem Aktionär auf Verlangen die in Artikel 30 erwähnten Unterlagen zur Verfügung stehen;
 - dd) die Aufforderung, Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung zu erteilen;

Geänderter Text

der ersten Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b gestellt werden.

3. Der Gegenstand der nach den vorstehenden Absätzen ergänzten Tagesordnung ist in derselben Form wie die Einberufung und nicht später als sieben Tage vor dem Tage der Hauptversammlung mitzuteilen oder bekanntzumachen.

Artikel 26

unverändert

Artikel 27

1. unverändert
2. unverändert
3. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt, der Gesellschaft ausgehändigt und von dieser mindestens drei Jahre lang, vom Tage der Hauptversammlung an gerechnet, aufbewahrt werden.

Artikel 28

1. Sofern sich nach einzelstaatlichem Recht jemand öffentlich er bieten darf, die Vollmacht des Aktionärs einzuholen und für ihn einen Vertreter zu bestellen, gelten zusätzlich zu Artikel 27 folgende Bestimmungen:
 - a) bis g) unverändert

Ursprünglicher Text

Geänderter Text

- ee) die Mitteilung, wie der Vertreter das Stimmrecht jeweils ausüben wird, wenn der Aktionär keine Weisung erteilt;
 - e) das Stimmrecht ist entsprechend den Weisungen des Aktionärs oder, wenn dieser keine Weisungen erteilt, so auszuüben, wie es dem Aktionär mitgeteilt worden ist;
 - f) das Stimmrecht kann jedoch abweichend von den Weisungen des Aktionärs oder der ihm zugegangenen Mitteilung ausgeübt werden, wenn Umstände eintreten, die bei Erteilung der Weisungen oder bei Absendung der Aufforderung zur Erteilung der Vollmacht nicht bekannt waren, und andernfalls die Interessen des Aktionärs gefährdet würden;
 - g) ist das Stimmrecht abweichend von den Weisungen des Aktionärs oder der ihm zugegangenen Mitteilung ausgeübt worden, muß der Vertreter den Aktionär davon unverzüglich unterrichten und ihm die Gründe des Abweichens mitteilen.
2. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes sind auch anwendbar, wenn die Gesellschaft die Vollmacht des Aktionärs einholt und für ihn einen Vertreter bestellt.

unverändert

Artikel 29

Artikel 29

Für jede Hauptversammlung ist vor jeder Beratung und Beschlußfassung ein Teilnehmerverzeichnis aufzustellen. Dieses muß mindestens folgende Angaben enthalten:

unverändert

- a) Namen und Wohnort der erschienenen Aktionäre;
 - b) Namen und Wohnort der vertretenen Aktionäre und ihrer Vertreter;
 - c) Zahl, Gattung, Nennbetrag oder Rechnungswert sowie Stimmrecht der Aktien für jeden erschienenen oder vertretenen Aktionär.
- a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) die Zahl, die Gattung und den Nennbetrag oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, den Rechnungswert sowie das Stimmrecht der Aktien für jeden erschienenen oder vertretenen Aktionär.

Artikel 30

Artikel 30

1. Jedem Aktionär müssen mindestens vom Tage der Absendung oder der Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung an, die über den Jahresabschluß und die Verwendung des Jahresergebnisses berät oder entscheidet, die Unterlagen über den Jahresabschluß im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie ... vom ... sowie der Bericht der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen (Artikel 60 der vorliegenden Richtlinie) zur Verfügung stehen.
1. Jedem Aktionär müssen mindestens vom Tage der Absendung oder der Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung an, die den Jahresabschluß feststellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet oder, falls sie zur Feststellung des Jahresabschlusses nicht befugt ist, lediglich über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet, der Jahresabschluß im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG, der Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses, falls er nicht im Jahresabschluß erscheint, der Lagebericht im Sinne des Artikels 46 der Richtlinie 78/660/EWG sowie die Erklärung der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen (Artikel 58 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie) zur Verfügung stehen. Jeder Aktionär muß die Mög-

Ursprünglicher Text

2. Absatz 1 gilt auch für Verträge, die der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen, sofern die einberufene Hauptversammlung darüber zu beschließen hat.

Artikel 31

1. Jedem Aktionär ist in der Hauptversammlung auf sein Verlangen gewissenhafte Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.
2. Zur Erteilung der Auskunft ist das Leitungsorgan verpflichtet.
3. Die Erteilung der Auskunft darf nur verweigert werden, wenn sie
 - a) geeignet ist, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Schaden zuzufügen oder
 - b) eine gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung verletzen würde.
4. Für Streitigkeiten über die Berechtigung einer Auskunftsverweigerung sind die Gerichte zuständig.

Artikel 32

1. Die Hauptversammlung kann über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, keinen Beschluß fassen.
2. Absatz 1 gilt nicht, wenn alle Aktionäre in der Hauptversammlung erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär gegen die Beschlußfassung Widerspruch zur Niederschrift einlegt.
3. Ferner brauchen die Mitgliedstaaten Absatz 1 nicht anzuwenden auf die Beschlußfassung über folgende Gegenstände:
 - a) die Abberufung von Mitgliedern des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans oder der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen, sofern über die Ersatzbestellung auf derselben Hauptversammlung entschieden wird;
 - b) die gerichtliche Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Mitglieder des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans, sofern auf derselben Hauptversammlung über den Jahresabschluß beraten oder entschieden wird;

Geänderter Text

lichkeit haben, eine Abschrift dieser Unterlagen auf Antrag kostenlos zu beziehen. Vom gleichen Tage an ist der Bericht der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen (Artikel 60 der vorliegenden Richtlinie) in den Räumen der Gesellschaft und am Versammlungsort für jeden Aktionär auf Antrag zur Einsichtnahme aufzulegen.

2. Der erste und zweite Satz des Absatzes 1 gelten auch für Verträge, die der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen, sofern die einberufene Hauptversammlung darüber zu beschließen hat.

Artikel 31

1. unverändert
2. Zur Erteilung der Auskunft sind das Leitungsorgan oder die geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans verpflichtet.
3. Die Erteilung der Auskunft darf nur verweigert werden, wenn
 - a) sie der Gesellschaft schwerwiegenden Schaden zufügen würde oder
 - b) die Gesellschaft gesetzlich zur Geheimhaltung verpflichtet ist.
4. unverändert

Artikel 32

1. unverändert
2. unverändert
3. Ferner brauchen die Mitgliedstaaten Absatz 1 nicht anzuwenden auf die Beschlußfassung über folgende Gegenstände:
 - a) entfällt
 - b) die gerichtliche Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Mitglieder des Verwaltungs-, des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans, sofern auf derselben Hauptversammlung über den Jahresabschluß beraten oder entschieden wird;

Ursprünglicher Text

Geänderter Text

- c) die Einberufung einer neuen Hauptversammlung.

- c) unverändert

Artikel 33

Artikel 33

1. Das Stimmrecht des Aktionärs entspricht dem durch die Aktie verkörperten Anteil am gezeichneten Kapital.
2. Abweichend von Absatz 1 können die Gesetze der Mitgliedstaaten zulassen, daß durch die Satzung festgelegt wird:
 - a) eine Beschränkung oder ein Ausschluß des Stimmrechts für Aktien, die besondere Vorteile gewähren;
 - b) eine Beschränkung der Zahl der Stimmrechte für Aktien, die demselben Aktionär gehören, sofern die Beschränkung zumindest für alle Aktionäre derselben Gattung gilt.
3. Keinesfalls darf das Stimmrecht ausgeübt werden, wenn der von der Gesellschaft eingeforderte Betrag der Einlage noch nicht geleistet worden ist.

1. unverändert

2. unverändert

3. Ein Aktionär, der am Tage der Hauptversammlung den Betrag der Einlage, der von der Gesellschaft mindestens einen Monat vorher eingefordert worden ist, noch nicht geleistet hat, darf sein Stimmrecht nicht ausüben.

Artikel 34

Artikel 34

Ein Aktionär oder der Vertreter eines Aktionärs darf das Stimmrecht aus eigenen oder aus Aktien Dritter dann nicht ausüben, wenn die Beschlußfassung der Hauptversammlung zum Gegenstand hat

unverändert

- a) die Entlastung des Aktionärs;
- b) die Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen den Aktionär;
- c) die Befreiung des Aktionärs von Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft;
- d) die Zustimmung zu Verträgen zwischen der Gesellschaft und dem Aktionär.

Artikel 35

Artikel 35

Nichtig ist jede Vereinbarung, durch die sich ein Aktionär verpflichtet,

unverändert

- a) stets nach Weisung der Gesellschaft oder eines ihrer Organe oder
- b) stets gemäß deren jeweiligen Vorschlägen oder
- c) als Gegenleistung für besondere Vorteile in einem bestimmten Sinne zu stimmen oder überhaupt nicht zu stimmen.

Artikel 36

Artikel 36

1. Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der absoluten Mehrheit der von den erschienenen oder vertretenen Aktionären abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung größere Mehrheiten oder weitere Erfordernisse vorschreiben.

1. Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der absoluten Mehrheit der von den erschienenen oder vertretenen Aktionären abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung größere Mehrheiten oder weitere zusätzliche Erfordernisse vorschreiben.

Ursprünglicher Text

2. Der vorhergehende Absatz gilt nicht für Beschlüsse über die Bestellung von Mitgliedern der Leitungs- und der Aufsichtsorgane oder der Personen, welche die Rechnungsprüfung der Gesellschaft vornehmen sollen.

Artikel 37

1. Jede Änderung der Satzung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung.
2. Die Gesetze der Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß die Hauptversammlung zur Änderung der Satzung ein anders Organ der Gesellschaft ermächtigt, sofern
 - a) die Satzungsänderung nur der Ausführung eines bereits gefaßten Beschlusses der Hauptversammlung dient;
 - b) die Satzungsänderung von einer Verwaltungsbehörde verlangt wird, von deren Genehmigung die Wirksamkeit der Satzungsänderung abhängt;
 - c) die Satzungsänderung lediglich zur Anpassung der Satzung an zwingende gesetzliche Vorschriften erfolgt.

Artikel 38

Der vorgeschlagene Wortlaut einer Satzungsänderung, über welche die Hauptversammlung zu beschließen hat, ist in die Einberufung zu dieser Versammlung aufzunehmen.

Artikel 39

1. Beschlüsse der Hauptversammlung über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der Stimmen der in der Versammlung vertretenen Wertpapiere oder des in der Versammlung vertretenen gezeichneten Kapitals ausmacht.
2. Sofern die Gesetze der Mitgliedstaaten vorsehen, daß die Hauptversammlung nicht beschlußfähig ist, ohne daß wenigstens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist, bedürfen Beschlüsse über eine Änderung der Satzung einer Mehrheit, die mindestens der in Artikel 36 vorgesehenen Mehrheit entspricht.
3. Beschlüsse der Hauptversammlung, welche eine Erhöhung der Pflichten der Aktionäre zur Folge haben, bedürfen in jedem Falle der Zustimmung aller davon betroffenen Aktionäre.

Geänderter Text

Absatz 1 gilt nicht für Beschlüsse über die Bestellung der Mitglieder der Gesellschaftsorgane oder der Personen, welche die Rechnungsprüfung der Gesellschaft vornehmen sollen.

Artikel 37

unverändert

Artikel 38

1. unverändert

2. Die Gesetze der Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung, wenn die Einberufung durch eine Bekanntmachung nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b erfolgt, den Aktionären spätestens vom Tage der Bekanntmachung an zur Verfügung stehen muß. Jedem Aktionär ist auf Antrag eine Abschrift dieses Wortlauts kostenlos zu übermitteln.

Artikel 39

1. unverändert

2. Die Gesetze der Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß in den Fällen, wo mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist, die in Artikel 36 Absatz 1 vorgesehene Mehrheit ausreicht.

3. unverändert

Ursprünglicher Text

Geänderter Text

Artikel 40

Artikel 40

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, hängt die Wirksamkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung von der getrennten Abstimmung für jede Gattung zumindest dann ab, wenn dadurch die Inhaber einer Gattung benachteiligt werden. 2. Artikel 39 ist anwendbar. | <ol style="list-style-type: none"> 1. Sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, so ist der Beschluß der Hauptversammlung von einer gesonderten Abstimmung zumindest jeder Gattung derjenigen Aktionäre abhängig, deren Rechte durch den Beschluß berührt werden. 2. unverändert |
|---|--|

Artikel 41

Artikel 41

- | | |
|--|--------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. 2. Die Niederschrift muß mindestens folgende Angaben enthalten: <ol style="list-style-type: none"> a) Ort und Tag der Hauptversammlung; b) den Gegenstand der Beschlußfassungen; c) das Ergebnis der Abstimmungen; d) gegebenenfalls den Widerspruch eines Aktionärs gegen eine Beschlußfassung. 3. Der Niederschrift sind beizufügen: <ol style="list-style-type: none"> a) das Teilnehmerverzeichnis und b) die Unterlagen über die Einberufung der Hauptversammlung. 4. Die Niederschrift sowie die ihr beizufügenden Unterlagen müssen zumindest den Aktionären zur Verfügung stehen und sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. | <p>unverändert</p> |
|--|--------------------|

Artikel 42

Artikel 42

- | | |
|---|---|
| <p>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß, vorbehaltlich der Wahrung gutgläubig erworbener Rechte Dritter, ein Beschluß der Hauptversammlung nichtig ist oder für nichtig erklärt werden kann, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Hauptversammlung nicht gemäß Artikel 24 Absatz 1 und 2, Buchstaben b und d und Absatz 3 einberufen worden ist; b) der Gegenstand der Beschlußfassung nicht gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe f oder Artikel 25 Absatz 3 mitgeteilt und bekanntgemacht worden ist, unbeschadet der Vorschrift des Artikels 32 Absatz 2 und 3; c) ein Aktionär entgegen Artikel 26 zur Teilnahme an der Hauptversammlung nicht zugelassen worden ist; d) ein Aktionär entgegen Artikel 30 nicht von einer Unterlage Kenntnis nehmen konnte oder ihm entgegen Artikel 31 eine Auskunft verweigert worden ist; e) bei der Beschlußfassung die Bestimmungen der Artikel 33 oder 34 über die Ausübung des Stimmrechts verletzt worden sind und hierdurch das Ergebnis der Abstimmung beeinflußt worden ist; | <p>unverändert</p> <p>a) bis f) unverändert</p> |
|---|---|

Ursprünglicher Text

- f) die nach Artikel 36 oder Artikel 39 erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht erreicht worden ist.

Geänderter Text

- g) entgegen Artikel 40 Absatz 1 die gesonderte Abstimmung nicht stattgefunden hat.

Artikel 43

Die in Artikel 42 vorgesehene Klage auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit muß zumindest erhoben werden können:

- a) im Falle des Artikels 42 Buchstabe a von jedem Aktionär, der auf der Hauptversammlung nicht erschienen oder vertreten war;
- b) im Falle des Artikels 42 Buchstabe b von jedem Aktionär, es sei denn, dieser war auf der Hauptversammlung erschienen oder vertreten, ohne gegen die Beschlußfassung Widerspruch zur Niederschrift einzulegen;
- c) im Falle des Artikels 42 Buchstabe c von jedem Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung nicht zugelassen worden ist;
- d) im Falle des Artikels 42 Buchstabe d von jedem Aktionär, der von einer Unterlage keine Kenntnis nehmen konnte oder dem eine Auskunft verweigert worden ist;
- e) im Falle des Artikels 42 Buchstabe e von jedem Aktionär, der von der Abstimmung ausgeschlossen wurde oder der die Teilnahme eines anderen Aktionärs an der Abstimmung bestreitet;
- f) im Falle des Artikels 42 Buchstabe f von jedem Aktionär.

Artikel 43

unverändert

- a) bis f) unverändert

- g) im Falle des Artikels 42 Buchstabe g von jedem Aktionär einer Gattung von Aktien, deren Rechte durch den Beschluß der Hauptversammlung berührt werden.

Artikel 44

Die Klage auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit muß innerhalb einer Frist erhoben werden, die von den Mitgliedstaaten nicht niedriger als drei Monate und nicht höher als ein Jahr festgelegt werden kann, beginnend von dem Zeitpunkt ab, in dem der Beschluß der Hauptversammlung gegenüber demjenigen, der sich auf die Nichtigkeit oder Vernichtbarkeit beruft, entgegengesetzt werden kann.

unverändert

Artikel 44

Artikel 45

Die Nichtigkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung kann nicht mehr ausgesprochen werden, sobald der Beschluß durch einen anderen ersetzt worden ist, welcher Gesetz und Satzung entspricht. Dazu muß das zuständige Gericht der Gesellschaft eine Frist einräumen können.

unverändert

Artikel 45

Ursprünglicher Text

Artikel 46

Nach Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 bestimmt sich, ob Dritten eine Entscheidung entgegengesetzt werden kann, in der die Nichtigkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung ausgesprochen wird.

Artikel 47

Sofern die Gesetze der Mitgliedstaaten für die Inhaber von Aktien bestimmter Gattungen gesonderte Versammlungen vorsehen, sind die Vorschriften des Kapitels III auf diese Versammlungen und deren Beschlüsse anzuwenden.

KAPITEL IV

Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Artikel 48

1. Der Jahresabschluß im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie Nr. ... vom ... wird durch die Hauptversammlung festgestellt.
2. Die Gesetze der Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß der Jahresabschluß statt durch die Hauptversammlung durch das Leitungs- und das Aufsichtsorgan festgestellt wird, sofern nicht die beiden Organe etwas anderes beschließen oder sie sich über die Feststellung des Jahresabschlusses nicht einigen.

Artikel 49

1. Fünf vom Hundert des Jahresergebnisses, gegebenenfalls gemindert um einen Verlustvortrag, sind in die gesetzliche Rücklage einzustellen, bis diese mindestens den Betrag von zehn vom Hundert des gezeichneten Kapitals erreicht.
2. Die gesetzliche Rücklage darf, soweit sie den im vorhergehenden Absatz bestimmten Betrag nicht überschreitet, zum Ausgleich von Verlusten nur dann verwendet werden, wenn andere Rücklagen dazu nicht ausreichen.

Geänderter Text

Artikel 46

Eine gerichtliche Entscheidung, in der die Nichtigkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung ausgesprochen wird, ist in der in den Gesetzen der einzelnen Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Weise in Übereinstimmung mit Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG bekanntzumachen.

2. Nach Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 68/151/EWG bestimmt sich, ob Dritten eine gerichtliche Entscheidung entgegengesetzt werden kann, in der die Nichtigkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung ausgesprochen wird.

Artikel 47

Sofern die Gesetze der Mitgliedstaaten für die Inhaber von Aktien bestimmter Gattungen gesonderte Versammlungen vorsehen, sind die Vorschriften des Kapitels V auf diese Versammlungen und deren Beschlüsse entsprechend anzuwenden.

KAPITEL VI

Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Artikel 48

1. Der Jahresabschluß im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 78/660/EWG wird durch die Hauptversammlung festgestellt.
2. Die Gesetze der Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß in Gesellschaften mit dualistischer Struktur der Jahresabschluß statt durch die Hauptversammlung durch das Leitungs- und das Aufsichtsorgan festgestellt wird, sofern nicht die beiden Organe etwas anderes beschließen oder sie sich über die Feststellung des Jahresabschlusses nicht einigen.

Artikel 49

1. Fünf vom Hundert des Gewinns des Geschäftsjahres, gegebenenfalls gemindert um einen Verlustvortrag, sind in die gesetzliche Rücklage einzustellen, bis diese mindestens den Betrag von zehn vom Hundert des gezeichneten Kapitals erreicht.
2. Die gesetzliche Rücklage darf, soweit sie den im vorhergehenden Absatz bestimmten Betrag nicht überschreitet, nur zur Erhöhung des gezeichneten Kapitals oder zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden, soweit dazu andere verfügbare Rücklagen nicht ausreichen.
3. Bis zu einer späteren Koordinierung brauchen die Mitgliedstaaten die Bestimmung dieses Artikels nicht auf Investmentgesellschaften mit veränderlichem Kapital im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 77/91/EWG anzuwenden.

Ursprünglicher Text

Artikel 50

1. Über die Verwendung des Jahresergebnisses, gegebenenfalls gemindert um einen Verlustvortrag, entscheidet die Hauptversammlung.
2. Jedoch kann über einen Teil des in Absatz 1 bestimmten Betrages, der 50 v.H. nicht übersteigen darf, durch die Satzung verfügt werden.

Artikel 51

1. Für die Rechnungsprüfung der Gesellschaft müssen eine oder mehrere Personen bestellt werden.
2. Die Prüfung erstreckt sich in jedem Fall auf den Jahresabschluß im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie des Rates Nr. ... vom ... sowie auf den Lagebericht im Sinne des Artikels 43 der erwähnten Richtlinie.

Artikel 52

Mit der Rechnungsprüfung der Gesellschaft dürfen nur unabhängige und durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestimmte oder zugelassene Personen beauftragt werden.

Artikel 53

1. Die Rechnungsprüfung darf in keinem Fall von Personen vorgenommen werden, die Mitglieder des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Gesellschaft sind oder in den letzten drei Jahren vor ihrer Bestellung gewesen sind.
2. Die Rechnungsprüfung darf ferner in keinem Fall von Gesellschaften vorgenommen werden, deren Gesellschafter, deren Mitglieder des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans oder deren vertretungsberechtigte Personen Mitglieder des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Gesellschaft sind oder in den letzten drei Jahren vor ihrer Bestellung gewesen sind.

Artikel 54

1. Die Personen, welche die Rechnungsprüfung vorgenommen haben, dürfen mindestens drei Jahre lang nach Beendigung ihrer Amtszeit nicht Mitglieder des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans oder Arbeitnehmer der geprüften Gesellschaft werden.
2. Ferner dürfen Gesellschafter, Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder vertretungsberechtigte Personen von Gesellschaften, welche die Rechnungsprüfung vorgenommen

Geänderter Text

Artikel 50

1. Die Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung des Ergebnisses des Geschäftsjahres zuzüglich des Gewinnvortrages und der Entnahmen aus hierfür verfügbaren Rücklagen, jedoch vermindert um den Verlustvortrag sowie um die Beträge, die nach Gesetz oder Satzung in Rücklagen eingestellt worden sind.
2. unverändert

Artikel 51

entfällt

Artikel 52

entfällt

Artikel 53

1. Die Rechnungsprüfung darf in keinem Fall von Personen vorgenommen werden, die Mitglieder des Verwaltungs-, des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Gesellschaft sind oder in den letzten drei Jahren vor ihrer Bestellung gewesen sind.
2. Die Rechnungsprüfung darf ferner in keinem Fall von Gesellschaften vorgenommen werden, deren Gesellschafter, deren Mitglieder des Verwaltungs-, des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans oder deren vertretungsberechtigte Personen Mitglieder des Verwaltungs-, des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans Arbeitnehmer der zu prüfenden Gesellschaft sind oder in den letzten drei Jahren vor ihrer Bestellung gewesen sind.

Artikel 54

1. Die Personen, welche die Rechnungsprüfung vorgenommen haben, dürfen mindestens drei Jahre lang nach Beendigung ihrer Amtszeit nicht Mitglieder des Verwaltungs-, des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans oder Arbeitnehmer der geprüften Gesellschaft werden.
2. Ferner dürfen Gesellschafter, Mitglieder des Verwaltungs-, des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans oder vertretungsberechtigte Personen von Gesellschaften, welche die Rechnungsprüfung

Ursprünglicher Text

haben, mindestens drei Jahre lang nach Erfüllung dieser Aufgaben nicht Mitglieder des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans oder Arbeitnehmer der geprüften Gesellschaft werden.

Artikel 55

1. Die Personen, welche die Rechnungsprüfung vornehmen sollen, werden von der Hauptversammlung bestellt. Jedoch läßt die Richtlinie die Gesetze der Mitgliedstaaten über die Bestellung dieser Personen bei der Gründung der Gesellschaft unberührt.
2. Wird die Bestellung durch die Hauptversammlung nicht rechtzeitig vorgenommen oder kann eine bestellte Person ihre Aufgaben nicht erfüllen, so muß auf Antrag des Leitungsorgans, des Aufsichtsorgans oder eines Aktionärs das Gericht eine oder mehrere Personen für die Vornahme der Rechnungsprüfung bestellen können.
3. Ferner muß das Gericht aus wichtigem Grund eine durch die Hauptversammlung für die Rechnungsprüfung bestellte Person abberufen und dafür eine andere Person bestellen können, wenn es beantragen, das Leitungsorgan, das Aufsichtsorgan oder ein oder mehrere Aktionäre, welche die Voraussetzungen des Artikels 16 erfüllen. Dieser Antrag muß innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung durch die Hauptversammlung eingereicht werden.

Artikel 56

Die Personen, welche die Rechnungsprüfung vornehmen, dürfen nur für eine bestimmte Zeit bestellt werden, die auf mindestens drei und höchstens sechs Jahre festgesetzt werden kann. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Artikel 57

1. Die Vergütung der von der Hauptversammlung für die Rechnungsprüfung bestellten Personen muß vor Beginn ihrer Tätigkeit und für die gesamte Amtsdauer festgesetzt werden.
2. Außer der nach Absatz 1 festgesetzten Vergütung dürfen den genannten Personen für die Rechnungsprüfung keine weitere Vergütung oder weiteren Vorteile gewährt werden.
3. Absatz 2 ist auch auf die vom Gericht für die Rechnungsprüfung bestellten Personen anwendbar.

Geänderter Text

fung vorgenommen haben, mindestens drei Jahre lang nach Erfüllung dieser Aufgaben nicht Mitglieder des Verwaltungs-, des Leitungs- oder des Aufsichtsorgans oder Arbeitnehmer der geprüften Gesellschaft werden.

Artikel 55

1. unverändert
2. Wird die Bestellung durch die Hauptversammlung nicht rechtzeitig vorgenommen oder kann eine bestellte Person ihre Aufgaben nicht erfüllen, so muß auf Antrag des Verwaltungsorgans, des Leitungsorgans, des Aufsichtsorgans oder eines Aktionärs ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde eine oder mehrere Personen für die Rechnungsprüfung bestellen können.
3. Ferner muß das Gericht oder die Verwaltungsbehörde aus wichtigem Grund eine durch die Hauptversammlung für die Rechnungsprüfung bestellte Person abberufen und dafür eine andere Person bestellen können, wenn dies vom Verwaltungsorgan, vom Leitungsorgan, vom Aufsichtsorgan oder von einem oder mehreren Aktionären, welche die Voraussetzungen des Artikels 16 erfüllen, beantragt wird. Dieser Antrag muß innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung durch die Hauptversammlung eingereicht werden.

Artikel 56

unverändert

Artikel 57

1. Die Vergütung der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen oder die Grundlage für die Berechnung dieser Vergütung müssen vor Beginn der Tätigkeit dieser Personen und für die gesamte Amtsdauer unter Berücksichtigung von Art und Bedeutung ihrer Aufgaben festgesetzt werden.
2. unverändert
3. entfällt

Ursprünglicher Text

Artikel 58

1. Die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen haben in jedem Fall die Buchführung, den Jahresabschluß im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie Nr. ... vom ... sowie den Lagebericht im Sinne des Artikels 43 der erwähnten Richtlinie daraufhin zu prüfen, ob sie Gesetz oder Satzung entsprechen.
2. Sind keine Einwendungen zu erheben, so haben dies die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen auf dem Jahresabschluß schriftlich zu bestätigen. Andernfalls ist die Bestätigung mit Einschränkungen zu versehen oder zu versagen.

Artikel 59

Die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen sind berechtigt, von der Gesellschaft die Erteilung aller zweckdienlichen Auskünfte und die Vorlage aller zweckdienlichen Unterlagen zu verlangen und die erforderlichen Prüfungen vorzunehmen.

Artikel 60

Die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen erstellen einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Dieser Bericht muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) ob die in Artikel 58 Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen beachtet worden sind;
- b) gegebenenfalls festgestellte Verstöße der Buchführung, des Jahresabschlusses oder des Lageberichts gegen Gesetz oder Satzung;
- c) gegebenenfalls festgestellte Tatsachen, aus denen sich eine schwere Gefährdung der finanziellen Lage der Gesellschaft ergibt;
- d) den vollständigen Wortlaut des gemäß Artikel 58 Absatz 2 erteilten Bestätigungsvermerks. Ist die Bestätigung eingeschränkt oder versagt worden, so sind die Gründe dafür anzugeben.

Artikel 61

Die Personen, welche die Rechnungsprüfung vornehmen, können von der Hauptversammlung vor Ablauf ihrer Amtsdauer nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

Artikel 62

Auf die zivilrechtliche Haftung der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen für den Er-

Geänderter Text

Artikel 58

1. Die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen haben in jedem Fall zu prüfen, ob der Jahresabschluß im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 78/660/EWG ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner müssen sie prüfen, ob der Lagebericht im Sinne des Artikels 46 der vorgenannten Richtlinie mit dem Jahresabschluß für dasselbe Geschäftsjahr im Einklang steht.
2. Haben die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen keine Einwendungen zu erheben, dann bestätigen sie in einer Erklärung zum Jahresabschluß, daß die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind; andernfalls ist die Erklärung mit Einschränkungen zu versehen oder zu versagen.

Artikel 59

unverändert

Artikel 60

Die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen erstellen einen ausführlichen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Dieser Bericht muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) entfällt
- b) gegebenenfalls im Laufe der Rechnungsprüfung festgestellte Verstöße der Buchführung, des Jahresabschlusses oder des Lageberichts gegen Gesetz oder Satzung;
- c) gegebenenfalls im Laufe der Rechnungsprüfung festgestellte Tatsachen, aus denen sich eine schwere Gefährdung der Finanzlage der Gesellschaft ergibt;
- d) den vollständigen Wortlaut der gemäß Artikel 58 Absatz 2 abgegebenen Erklärung. Sind Einwendungen erhoben oder ist die Erklärung versagt worden, so sind die Gründe dafür anzugeben.

Artikel 61

unverändert

Artikel 62

Auf die zivilrechtliche Haftung der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen für den Er-

Ursprünglicher Text

satz von Schäden, welche die Gesellschaft, ein Aktionär oder Dritter durch schuldhaftes Verhalten der genannten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erleiden, sind die Vorschriften der Artikel 14 bis 21 anzuwenden.

Artikel 63

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß, vorbehaltlich der Wahrung gutgläubig erworbener Rechte Dritter, der Beschluß des zuständigen Organs der Gesellschaft über die Feststellung des Jahresabschlusses nichtig ist oder für nichtig erklärt werden kann, wenn:
 - a) der Jahresabschluß nicht gemäß Artikel 58 Absatz 1 geprüft worden ist;
 - b) die Erteilung eines Bestätigungsvermerks auf dem Jahresabschluß gemäß Artikel 58 Absatz 2 versagt worden ist;
 - c) der Jahresabschluß nicht von einer gemäß Artikel 52 zugelassenen oder bestimmten Person geprüft worden ist;
 - d) der Jahresabschluß von einer Person geprüft worden ist, die gemäß Artikel 53 mit der Rechnungsprüfung nicht beauftragt werden durfte oder die gemäß Artikel 55 Absatz 3 vom Gericht oder gemäß Artikel 61 von der Hauptversammlung abberufen worden war;
 - e) der Jahresabschluß von einer Person geprüft worden ist, die nicht gemäß Artikel 55 Absatz 1 von der Hauptversammlung oder nicht gemäß Artikel 55 Absatz 2 und 3 vom Gericht bestellt worden ist.
2. Nichtigkeits- oder Anfechtungsklagen müssen zumindest von jedem Aktionär erhoben werden können.
3. Die Vorschriften der Artikel 44 bis 46 sind anwendbar.

KAPITEL V

Allgemeine Bestimmungen

Geänderter Text

satz von Schäden, welche die Gesellschaft durch schuldhaftes Verhalten der genannten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe erleidet, sind die Vorschriften der Artikel 14 bis 19 sowie des Artikels 21 anzuwenden.

Artikel 63

1. unverändert
 - a) unverändert
 - b) die Erklärung zum Jahresabschluß gemäß Artikel 58 Absatz 2 versagt worden ist;
 - c) bis e) unverändert
2. unverändert
3. unverändert

KAPITEL VII

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 63a

1. Als Europäische Rechnungseinheit im Sinne dieser Richtlinie gilt diejenige, die durch die Verordnung Nr. 3180/78/EWG¹⁾ festgelegt worden ist. Der Gegenwert in Landeswährung ist bei der ersten Festsetzung derjenige, welcher am Tage der Annahme dieser Richtlinie gilt.
2. Der Rat prüft auf Vorschlag der Kommission alle fünf Jahre die in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Beträge dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und monetären Entwicklung in der Gemeinschaft und ändert diese Beträge gegebenenfalls.

¹⁾ ABL L 379 vom 30. Dezember 1978, S. 1

Ursprünglicher Text

Geänderter Text

Artikel 63b

1. Bis zu einer späteren Koordinierung können die Mitgliedstaaten für die Gesellschaft, die Mutterunternehmen eines Konzerns ist,
 - a) von den Artikeln 4 und 21 b insoweit abweichen, wie dies notwendig ist, um die Arbeitnehmer von Tochterunternehmen dieses Konzerns in das für das Mutterunternehmen entsprechend dieser Richtlinie geltende System der Beteiligung oder Vertretung der Arbeitnehmer einzubeziehen;
 - b) Artikel 10 a Absatz 2 erster Satz und Artikel 21 q Absatz 2 erster Satz im Hinblick auf Entscheidungen, die ein Tochterunternehmen dieses Konzerns betreffen, nicht anwenden.
- 1a. Bis zu einer späteren Koordinierung brauchen die Mitgliedstaaten die Artikel 4 bis 4 i und 21 b bis 21 i nicht anzuwenden auf eine Gesellschaft,
 - a) die eine Beteiligungsgesellschaft im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 der Richtlinie 78/660/EWG ist oder
 - b) die das Mutterunternehmen eines internationalen Konzerns ist, dessen ausschließlicher Zweck darin besteht, die Verwaltung und Finanzierung von Tochterunternehmen zu koordinieren.
2. Bis zu einer späteren Koordinierung können die Mitgliedstaaten für eine Gesellschaft, die Tochterunternehmen eines Konzerns ist:
 - a) die Artikel 4 und 21 b bis i nicht anwenden, sofern die Arbeitnehmer dieses Tochterunternehmens in das für das Mutterunternehmen des Konzerns entsprechend dieser Richtlinie geltende System der Beteiligung oder Vertretung der Arbeitnehmer einbezogen werden;
 - b) sofern die Beteiligungs- oder Vertretungsrechte der Arbeitnehmer nach Buchstabe a gewährleistet sind, von den Artikeln 12, 14 und 21 s insoweit abweichen, wie es notwendig ist, das Tochterunternehmen entsprechend der Geschäftspolitik des Konzerns zu führen, vorausgesetzt, daß das Mutterunternehmen für die Verbindlichkeiten des Tochterunternehmens gegenüber Dritten und die Verbindlichkeiten nach Artikel 14 haftet.
 - c) von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 13 Absatz 1 abzuweichen, sofern die Mitglieder des Aufsichtsorgans des Tochterunternehmens nach Artikel 4 c bestellt werden.

Artikel 63c

1. Spätestens fünf Jahre nach Ablauf der in Artikel 64 Absatz 2 genannten Frist legt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Erfahrungen vor, die in den Mitgliedstaaten mit der Anwendung dieser Richtlinie, insbesondere der Artikel 2, 3, 4

Ursprünglicher Text

Geänderter Text

bis 4 i, 11, 12, 21 b bis 21 s gemacht worden sind. In diesem Bericht nimmt die Kommission insbesondere zu den Bemerkungen Stellung, die ihr Unternehmer- und Arbeitnehmerorganisationen zur Anwendung der genannten Vorschriften zur Kenntnis gebracht haben.

2. Die Kommission verbindet den in Absatz 1 genannten Bericht, soweit dies angebracht erscheint, mit ausführlichen Vorschlägen hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Richtlinie im allgemeinen und den in Absatz 1 genannten Vorschriften im besonderen.

Artikel 63d

Die Mitgliedstaaten können von den Artikeln 4 bis 4 i sowie den Artikeln 21 b bis 21 i bei Gesellschaften abweichen, die ausschließlich oder überwiegend

- a) in der Durchführung politischer, religiöser, humanitärer, karikativer, erzieherischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Aufgaben bestehen oder
- b) sich auf öffentliche Informationsaufgaben oder Meinungsäußerungen beziehen.

Bei den Sonderbestimmungen darf es sich nur um Rechtsvorschriften handeln, die sicherstellen sollen, daß diese Unternehmen die Freiheiten in Anspruch nehmen können, die ihnen nach dem in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Recht eingeräumt sind.

Artikel 64

1. Die Mitgliedstaaten ändern innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Bekanntgabe der Richtlinie ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften insoweit, als dies zur Anpassung an die Bestimmungen dieser Richtlinie erforderlich ist, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die in Absatz 1 bezeichneten Änderungen ihrer Rechtsordnung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen bereits bestehenden Gesellschaften erst innerhalb einer Frist von 18 Monaten, gerechnet von diesem Zeitpunkt ab, Anwendung finden.
3. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über den Inhalt der Entwürfe von Rechtsvorschriften sowie deren Begründung, die den Bereich dieser Richtlinie betreffen. Diese Benachrichtigung muß spätestens sechs Monate vor dem für das Inkrafttreten vorgesehenen Zeitpunkt erfolgen.

Artikel 65

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 64

1. Die Mitgliedstaaten setzen bis zum ... die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die notwendig sind, um dieser Richtlinie nachzukommen und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die in Absatz 1 bezeichneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Gesellschaften, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits bestehen, erst 18 Monate nach dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt Anwendung finden. Diese 18 Monate können für die Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 auf vier Jahre verlängert werden.
3. unverändert

Artikel 65

unverändert

